



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

BFI-Finanzbericht 2025

Finanzierung der Bildung, Forschung und Innovation durch Bund und Kantone

Bericht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Generalsekretariats der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (GS EDK) über die Finanzierung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in der Schweiz.

Der Bericht sowie weitere Dokumente und Informationen sind unter www.sbfi.admin.ch > BFI-Politik > [BFI-Finanzbericht](#) abrufbar.

Impressum

Herausgeber

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (GS EDK)

Dank

Wir bedanken uns namentlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem Bundesamt für Statistik (BFS), die sowohl Daten geliefert als auch die Erarbeitung des Berichts unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
1 Einleitung.....	4
1.1 Ziel des Berichts	4
1.2 Umfang des Berichts	4
1.3 Bildung, Forschung und Innovation in der föderal geprägten Zuständigkeitsordnung...	5
1.4 Datengrundlage	6
2 Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation	7
3 Verbundfinanzierung von Bund und Kantonen.....	15
3.1 Berufsbildung.....	15
3.1.1 Beiträge des Bundes	15
3.1.2 Übersicht über die Berufsbildungsfinanzierung	16
3.1.3 Bundesbeteiligung an der Berufsbildungsfinanzierung	18
3.2 Hochschulen.....	19
3.2.1 Beiträge des Bundes	19
3.2.2 Übersicht über die Finanzierung der kantonalen Universitäten	21
3.2.3 Übersicht über die Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen	26
4 Steuerung der Bundesausgaben über die BFI-Botschaft.....	31
Anhang 1: Erläuterungen zur Datengrundlage und zu methodologischen Unterschieden zur Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS	35
Anhang 2: Voranschlagskredite des Bundes im BFI-Bereich.....	39
Anhang 3: Daten der EDK-Umfrage	41

1 Einleitung

1.1 Ziel des Berichts

In einem zusammenhängenden BFI-Raum mit unterschiedlichen Finanzierungsströmen braucht es eine gemeinsame Sicht auf die öffentlichen Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation (BFI). Bereits seit 2012 erstellen daher das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (GS EDK) regelmässig einen Bericht, der eine solche Sicht ermöglicht. Im Jahr 2024 wurde der Bericht grundlegend überarbeitet. Damit wurde insbesondere dem Auftrag des Nationalrats nachgekommen die Transparenz bei den Mittelflüssen im Bildungsbereich zu verbessern.¹ Die Überarbeitung leistet aber auch einen Beitrag, die Informationsgrundlage für die Beratung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) zu verbessern. Bis anhin wurde alle vier Jahre ein umfangreicher BFI-Finanzbericht erstellt und in den Zwischenjahren mit einem kürzeren BFI-Reporting ergänzt. Auf diese Unterscheidung wird ab dem vorliegenden BFI-Finanzbericht 2025 verzichtet. Künftig werden die jährlich erscheinenden Berichte denselben Umfang und Inhalt aufweisen.

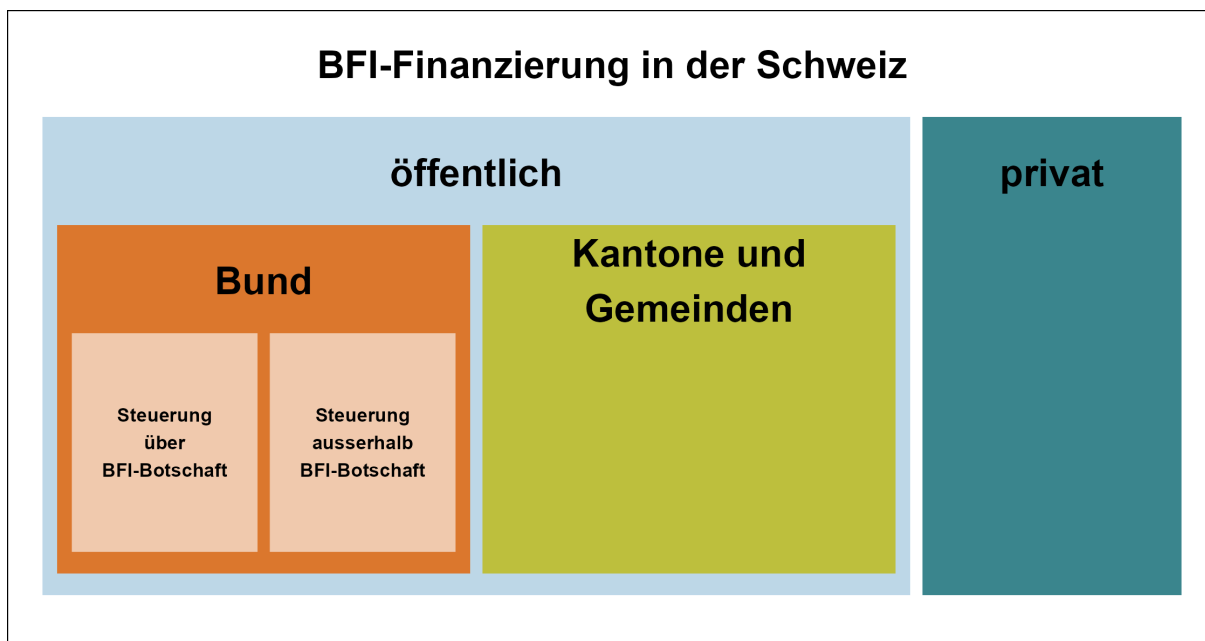
1.2 Umfang des Berichts

Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation werden von privaten Quellen als auch der öffentlichen Hand getätigt. Im Bildungsbereich gibt es allerdings nur partielle Statistiken zu den privaten Ausgaben. Der vorliegende Bericht behandelt deshalb insbesondere die öffentlichen BFI-Ausgaben von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden). Neben einer allgemeinen Darstellung der BFI-Finanzierung in der Schweiz (Kapitel 2) wird ein spezieller Fokus auf die von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Bereiche Hochschulen und Berufsbildung (Kapitel 3) gelegt. Aufgrund der umfassenden Datenbasis wird im Hochschulbereich zusätzlich die private Finanzierung ausgewiesen. Der Grossteil der Bundesausgaben wird über die BFI-Botschaft gesteuert, die im Vierjahresrhythmus dem Parlament vorgelegt wird. Die Botschaft für die aktuelle BFI-Periode 2025-2028 wurde am 8. März 2024 vom Bundesrat² verabschiedet. Die Debatte des Parlaments fand in der Sommer- und der Herbstsession 2024 statt und resultierte mit der Festlegung des finanziellen Rahmens für die einzelnen vom Bund unterstützten BFI-Bereiche in den Jahren 2025-2028. Kapitel 4 geht näher auf dieses Steuerungselement ein. In der Abbildung 1 wird zusammenfassend die schematische BFI-Finanzierung in der Schweiz dargestellt.

¹ www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > [Postulat 21.3008: Transparenz bei der Verwendung von Bundesmitteln im Bildungsbereich](#)

² www.sbfi.admin.ch > BFI-Politik > BFI-Politik 2025-2028 > [Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes 2025–2028](#)

Abbildung 1: Schematische Darstellung der BFI-Finanzierung in der Schweiz³



Quelle: SBFI

1.3 Bildung, Forschung und Innovation in der föderal geprägten Zuständigkeitsordnung

Die verfassungsrechtliche Regelung von Bildung, Forschung und Innovation in der Schweiz ist Ausdruck der föderalen Zuständigkeitsordnung⁴. Die sogenannte Bildungsverfassung in der Bundesverfassung enthält die Kompetenzen des Bundes (Art. 2, 11, 18–20, 41, 61a–64a, 66 BV⁵). Die Bundeskompetenzen für Forschung und Innovation sind in Artikel 64 BV bzw. die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung in Artikel 20 BV geregelt.

Die Hauptverantwortung für das Bildungswesen liegt bei den Kantonen. Dies spiegelt sich auch in der Finanzierung wider: Die Kantone tragen den Grossteil der Kosten in diesem Bereich. Der Bund hat bei der Berufsbildung sowie bei den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen Regelungs- bzw. Koordinationskompetenzen sowie subsidiäre Finanzierungskompetenzen. Man spricht diesbezüglich auch von Aufgaben mit «Verbundfinanzierung»: Bund und Kantone tragen für die Aufgabenerfüllung gemeinsam die finanzielle Verantwortung. Der Bund führt und finanziert zudem die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Forschungsanstalten (ETH-Bereich) sowie die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) vollumfänglich und trägt mehrheitlich die Forschungs- und Innovationsförderung der öffentlichen Hand. Die Kantone führen und finanzieren die pädagogischen Hochschulen zu grössten Teilen. In der Berufsbildung sieht das Berufsbildungsgesetz (BBG⁶) als Richtgrösse vor, dass der Bund eine finanzielle Beteiligung von 25 Prozent der anrechenbaren öffentlichen Ausgaben leistet (Art. 59 Abs. 2 BBG). Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG⁷) legt seit 2021 die Bundesbeteiligung mittels fixer Beitragssätze von 20 Prozent am Gesamtbetrag der Referenzkosten der kantonalen Universitäten sowie von 30 Prozent am Gesamtbetrag der Referenzkosten der Fachhochschulen fest (Art. 50 HFKG).

³ Die Grösse der Felder repräsentiert nicht den Umfang der Finanzierung.

⁴ Eine detaillierte Übersicht der Zuständigkeitsordnung befindet sich auf der Webseite des SBFI (www.sbfi.admin.ch > BFI-Politik > BFI-Politik 2025-2028 > Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes 2025–2028 > [Zuständigkeiten und Finanzierung](#))

⁵ Vgl. Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101.

⁶ Bundesgesetz über die Berufsbildung, SR 412.10.

⁷ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, SR 414.20.

1.4 Datengrundlage

Der BFI-Finanzbericht 2025 basiert auf den neusten verfügbaren nominalen Zahlen der Staatsrechnungen (2012 bis 2024)⁸, der Finanzstatistik 2022⁹, der Statistik der Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2023¹⁰ sowie der Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA) 2022¹¹. Die Statistiken beleuchten ähnliche Sachverhalte, weisen in den Daten aber teilweise grössere Differenzen auf. Dies liegt darin begründet, dass die einzelnen Statistiken unterschiedlichen Zwecken dienen und somit nicht dasselbe abbilden. Da der vorliegende Bericht u.a. zum Ziel hat, die Transparenz zu erhöhen, wird gezielt auf die wichtigsten Unterschiede der einzelnen Statistiken eingegangen. Dafür wurde am Ende jedes Kapitels eine Box eingefügt, welche die verwendete Datengrundlage kurz erläutert und auf Differenzen mit anderen Statistiken eingeht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Ausgaben in Schweizer Franken angegeben sind und die Zahlen in den Grafiken und Tabellen gerundet wurden, weshalb bei der Summierung Rundungsdifferenzen entstehen können.

⁸ www.efv.admin.ch > Finanzberichte > [Staatsrechnung](#)

⁹ www.efv.admin.ch > Themen > Finanzstatistik > [Daten](#)

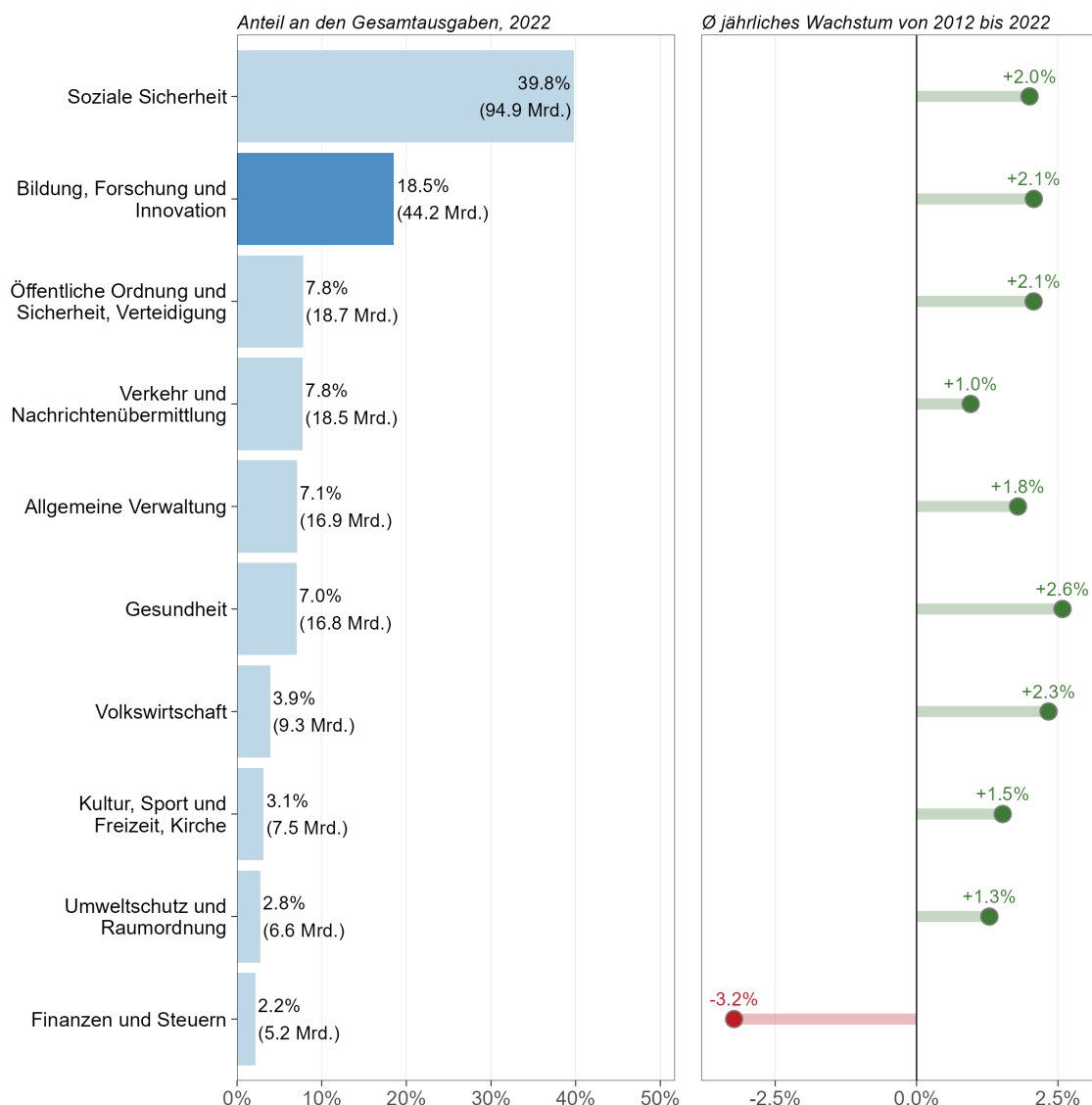
¹⁰ www.bfs.admin.ch > 15 Bildung und Wissenschaft > Bildungsfinanzen > [Finanzen und Kosten der Hochschulen](#)

¹¹ www.bfs.admin.ch > 15 Bildung und Wissenschaft > Bildungsfinanzen > [Öffentliche Bildungsausgaben](#)

2 Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation

Die öffentlichen Ausgaben¹² für Bildung, Forschung und Innovation¹³ (BFI) bilden mit 18,5 Prozent nach der sozialen Sicherheit (39,8%) insgesamt den zweitgrössten öffentlichen Ausgabenposten im Jahr 2022 (siehe Abbildung 2). Der öffentliche Sektor gab insgesamt rund 44,2 Milliarden für den BFI-Bereich aus. Seit 2012 wuchs das Aufgabengebiet Bildung, Forschung und Innovation mit durchschnittlichen 2,1 Prozent pro Jahr stärker als das Total aller öffentlichen Ausgaben (+1,8%). Die Ausgaben des Bundes werden mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich, mit der jeweiligen BFI-Botschaft genehmigt. Im Kapitel 4 wird dieses Steuerungselement genauer erläutert.

Abbildung 2: Übersicht der Ausgaben des öffentlichen Sektors



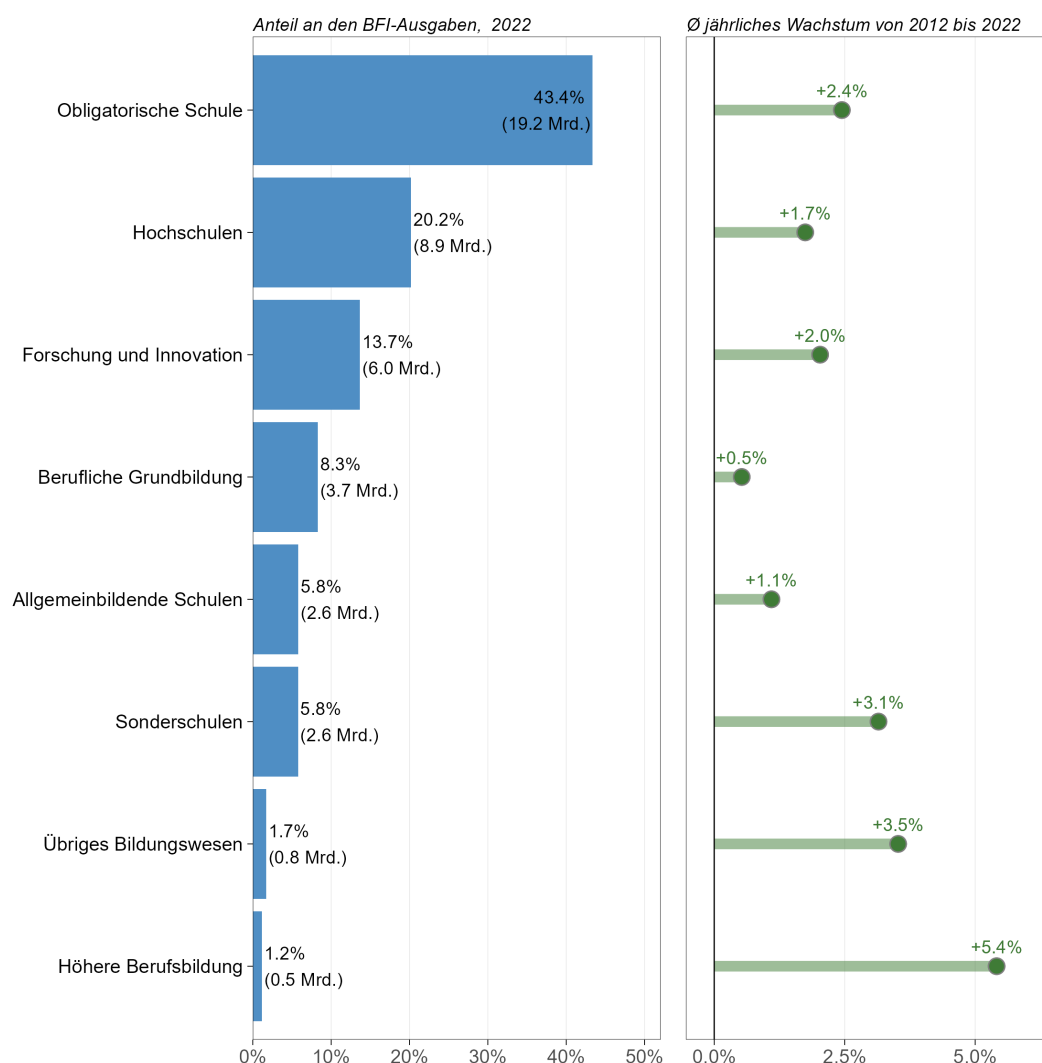
Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben

¹² Der öffentliche Sektor umfasst die öffentliche Verwaltung (Bund, Kantone und Gemeinden) und die Sozialversicherungen. Da über die Sozialversicherungen keine Ausgaben für den BFI-Bereich ausgerichtet werden, werden sie nachfolgend im Bericht nicht mehr referenziert.

¹³ Die Datengrundlage der Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) wurde für Auswertungen des vorliegenden Berichts (und bereits für die davor publizierten Berichte) leicht modifiziert. Die Ausgaben im Aufgabengebiet Bildung, Forschung und Innovation (in der Finanzstatistik als «Bildung» bezeichnet) wurden um die Ausgaben für die angewandte Forschung (in der Finanzstatistik als Forschung und Entwicklung bezeichnet) ergänzt (1,6 Mia.), die im Zusammenhang mit den übrigen Aufgabengebieten (Gesundheit, Volkswirtschaft, usw.) stehen. Zusätzliche Erläuterungen befinden sich in der Box 1 am Ende des Kapitels und im Anhang 1.

Die Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ermöglicht zudem eine Aufschlüsselung der BFI-Ausgaben in verschiedene Unterkategorien¹⁴ (siehe Abbildung 3). Der weitaus grösste Teil der BFI-Ausgaben entfällt auf die obligatorische Schule (43,4% oder 19,2 Mrd.) gefolgt von den Hochschulen (20,2% oder 8,9 Mrd.) sowie der Forschung und Innovation (13,7% oder 6,0 Mrd.). Das durchschnittliche jährliche Wachstum des BFI-Bereichs beträgt seit 2012 rund 2,1 Prozent. Überdurchschnittlich wuchsen die Ausgaben für die Sonderschulen (+3,1%) und die obligatorische Schule (+2,4%). Eine unterdurchschnittliche Entwicklung ist bei der beruflichen Grundbildung (+0,5%), den allgemeinbildenden Schulen (+1,1%) und den Hochschulen (+1,7%) festzustellen. Die überdurchschnittlichen Wachstumsraten der höheren Berufsbildung (+5,4%) und des übrigen Bildungswesens (+3,5%) basieren auf einem vergleichsweise kleine Ausgabenvolumen. Die Ausgaben für Forschung und Innovation fallen aufgrund eines Sondereffekts ab 2021 tiefer aus als in den Vorjahren: Durch die Nicht-Assoziierung der Schweiz am EU-Forschungsprogramm «Horizon Europe» musste die Schweiz ab 2021 keine Pflichtbeiträge leisten. Der Bund führte zur Abfederung der Nicht-Assoziierung Übergangsmassnahmen ein und bezahlt die Mittel gemäss Projektfortschritt aus. Damit erstrecken sich die Zahlungen über einen längeren Zeitraum als beim Pflichtbeitrag, wo die EU diese Rolle übernimmt. Daher fielen die Ausgaben im Jahr 2021 rund 656 Millionen und im Jahr 2022 rund 385 Millionen tiefer aus als ursprünglich budgetiert (siehe Box 1).

Abbildung 3: Übersicht der öffentlichen Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation



Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben

¹⁴ Anhang 1 enthält eine Beschreibung zu den einzelnen Unterkategorien.

Sondereffekt: Nicht-Assoziierung Horizon Europe

Im Juli 2021 informierte die EU den Bund, dass die Schweiz beim EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation «Horizon Europe» bis auf weiteres den Status eines nicht-assozierten Drittstaates innehat. Schweizer Projektteilnehmende konnten sich dadurch nur eigenfinanziert und an bestimmten Programmteilen beteiligen. Um die Folgen des Drittland-Status der Schweiz abzufedern, beschloss der Bundesrat Übergangsmassnahmen¹⁵ einzuführen.

Im Jahr 2024 wurden die Verhandlungen zum Gesamtpaket Schweiz-EU aufgenommen, die am 20. Dezember 2024 zu einem materiellen Abschluss kamen. Gegenstand war auch die Teilnahme der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen. Im EU-Programmabkommen ist eine vorläufige Anwendung und eine retroaktive Assoziierung der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen ab dem 1. Januar 2025 (Ausnahme ITER ab 1. Januar 2026) vereinbart unter der Voraussetzung einer Unterzeichnung des Abkommens bis zum 15. November 2025. Gleichzeitig gilt seit dem 1. Januar 2025 eine Übergangsregelung¹⁶, welche es Forschenden in der Schweiz ermöglicht, an fast allen Ausschreibungen von Horizon-Europe, dem Euratom Programm und dem Digital Europe Programme als *Beneficiary* teilzunehmen.

Bezüglich der Finanzierung liegt der Unterschied zwischen einer Assoziierung und den Übergangsmassnahmen im Zahlungsprofil: Bei einer Assoziierung werden jährliche Pflichtbeiträge ausbezahlt und die EU übernimmt mit diesen Mitteln die Projektfinanzierungen über die gesamte Projektlaufzeit. Im Rahmen der Übergangsmassnahmen erfolgen die Auszahlungen durch den Bund gemäss Projektfortschritt direkt an die Forschenden und Institutionen. Für die Forschenden ergibt sich demnach bezüglich des Zeitpunkts, zu dem sie die Mittel erhalten, keinen Unterschied. Auch stehen in der Grössenordnung gleich viele Mittel zur Verfügung wie der erwartete Rückfluss in die Schweiz bei einer Assoziierung.

Da die Schweiz für die Jahre 2021-2024 nicht assoziiert war, mussten die für diese Jahre vorgesehenen Pflichtbeiträge nicht entrichtet werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Übergangsmassnahmen konnten erst ab dem Jahr 2022 ausgerichtet werden. Erste Projektgesuche waren im Jahr 2021 zwar eingetroffen, die Auszahlungen an die Projekte erfolgten jedoch erst ab 2022. Die Ausgaben für die Übergangsmassnahmen sind mit der Anzahl an positiv evaluierten Projekten in den darauffolgenden Jahren gestiegen und werden mit deren Abschluss wieder fallen. Die Ausgaben für die Übergangsmassnahmen betrugen im Jahr 2022 rund 266 im Jahr 2023 rund 381 und im Jahr 2024 rund 542 Millionen. Sie sind damit aufgrund der Auszahlung nach Projektfortschritt tiefer als die ursprünglich budgetierten Zahlungen für die Pflichtbeiträge. Sie erstrecken sich aber entsprechend der Projektlaufzeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum (voraussichtlich bis 2035).

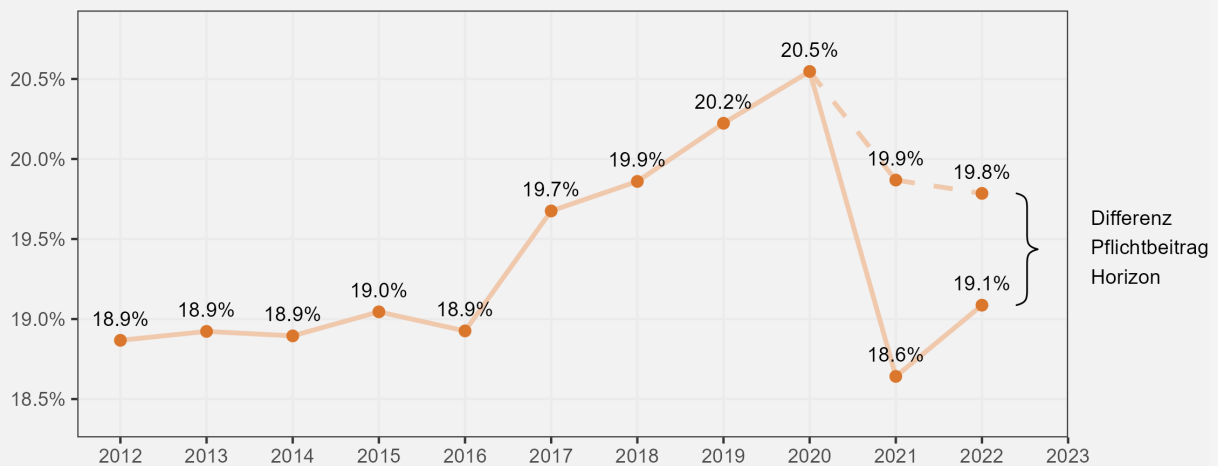
Aufgrund der Nicht-Assoziierung fallen die Bundesausgaben für Forschung und Innovation in der Finanzstatistik, auf der das Kapitel 2 des vorliegenden Berichts abstützt, für das Jahr 2021 um 656 Millionen und für das Jahr 2022 um 385 Millionen tiefer aus. Dies führt auch dazu, dass der Bundesanteil an den öffentlichen BFI-Ausgaben einen starken Rückgang zu verzeichnen hat. Er sank von 20,5 Prozent im Jahr 2020 auf 18,6 Prozent im Jahr 2021. Aufgrund der angelaufenen Übergangsmassnahmen ist der Bundesanteil 2022 wieder auf 19,1 Prozent angestiegen. Wäre die Schweiz allerdings weiterhin an Horizon Europe assoziiert geblieben und damit der Pflichtbeitrag für diese Jahre ausbezahlt worden, wäre der Bundesanteil im Jahre 2021 mit 19,9 Prozent resp. mit 19,8 Prozent im Jahr 2022 höher ausgefallen. Diese Entwicklung ist in der Abbildung «Sondereffekt Horizon» abgebildet.

¹⁵ Zusätzliche Details zu der Finanzierung der Übergangsmassnahmen können auf der Webseite des SBFI eingesehen werden (www.sbfi.admin.ch > International > Internationale F-&I-Zusammenarbeit > EU-Programme für Forschung und Innovation > Horizon-Paket 2021-2027 > [Übergangsmassnahmen 2021 – 2024 für das Horizon-Paket](#))

¹⁶ Zusätzliche Details zur Übergangsregelung können auf der Webseite des SBFI eingesehen werden (www.sbfi.admin.ch > International > Internationale F-&I-Zusammenarbeit > EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation > [Horizon-Paket 2021-2027](#))

Die Minderausgaben von 385 Millionen umfassen im Jahr 2022 rund 4,6 Prozent der Bundesaussgaben für den BFI-Bereich und 6,4 Prozent der Forschungs- und Innovationsausgaben der öffentlichen Hand. Dieser Sondereffekt ist bei der Interpretation der Zahlen und Grafiken im Kapitel 2 zu berücksichtigen. Im Kapitel 3.2 «Hochschulen» ist hingegen kein Rückgang der Beiträge erkennbar, die von den EU-Forschungsprogrammen stammen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schweizer Projekte, die noch im Rahmen des Vorgängerprogramms von Horizon Europe (Horizon 2020) bewilligt wurden, bis zum Abschluss des Projekts weiterhin durch die EU finanziert wurden. Details werden in der Box 4 am Ende des Kapitel 3.2 «Hochschulen» erläutert.

Abbildung Sondereffekt Horizon: Entwicklung des Bundesanteils an den öffentlichen BFI-Ausgaben

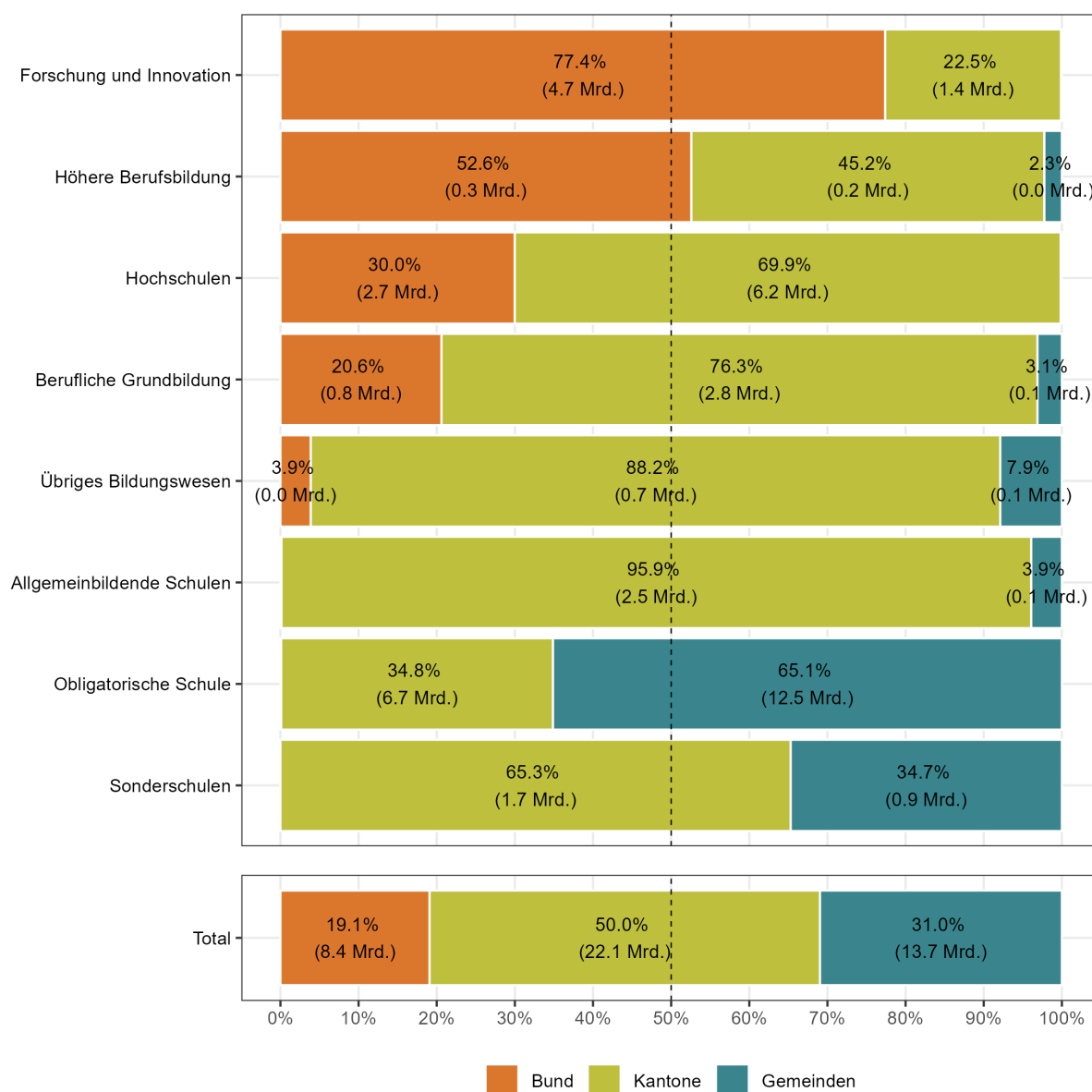


Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

Die Abbildung «Sondereffekt Horizon» zeigt auch, dass selbst im hypothetischen Szenario (Pflichtbeitrag an Horizon Europe wäre ausgerichtet worden) der Bundesanteil im Jahr 2021 mit 19,9 Prozent um 0,6 Prozentpunkte tiefer ausgefallen wäre. Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Kantone ihre Ausgaben gegenüber dem Vorjahr mit 3,5 Prozent im langjährigen Vergleich überdurchschnittlich erhöht haben, die Bundesaussgaben aber leicht rückläufig waren (-1,0%).

Bund, Kantone und Gemeinden finanzieren den BFI-Bereich entlang der jeweiligen Zuständigkeiten (vgl. Kap. 1.3). Die Kantone tragen mit rund 50,0 Prozent oder 22,1 Milliarden den Grossteil der Ausgaben im BFI-Bereich (siehe Abbildung 4). Der Bund trägt rund 19,1 Prozent oder 8,4 Milliarden zur Finanzierung bei, wobei er bei der Forschung und Innovation (77,4% oder 4,7 Mrd.) sowie der höheren Berufsbildung (52,6% und 0,3 Mrd.) den grösseren Teil der Finanzierung stemmt. Die Gemeinden tragen insgesamt 31,0 Prozent der Ausgaben, wobei dieser Anteil durch die kantonale Kompetenzordnung bestimmt ist und deshalb statistisch in der Regel den Kantonen zugeordnet wird. Die Ausgaben der Gemeinden werden aus diesem Grund ab der Abbildung 5 den Kantonen zugeordnet.

Abbildung 4: Anteile¹⁷ von Bund, Kantonen und Gemeinden¹⁸ an den BFI-Ausgaben, 2022



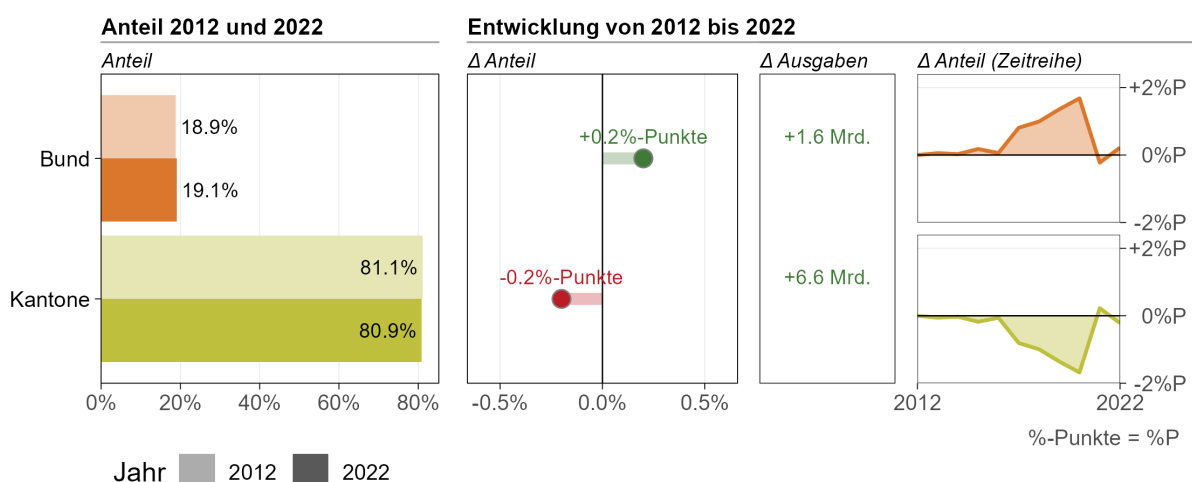
Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

Die Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Anteile von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) im Vergleich zum Jahr 2012. Während der Bundesanteil an den BFI-Ausgaben von 18,9 auf 19,1 Prozent (+0,2 Prozentpunkte) anstieg, reduzierte sich der Anteil der Kantone von 81,1 auf 80,9 Prozent (-0,2 Prozentpunkte).

¹⁷ Anteile unter einem Prozent werden nicht ausgewiesen.

¹⁸ Die Gemeindeautonomie wird nach kantonalem Recht bestimmt, d.h. auch der Finanzierungsschlüssel der Gemeinden.

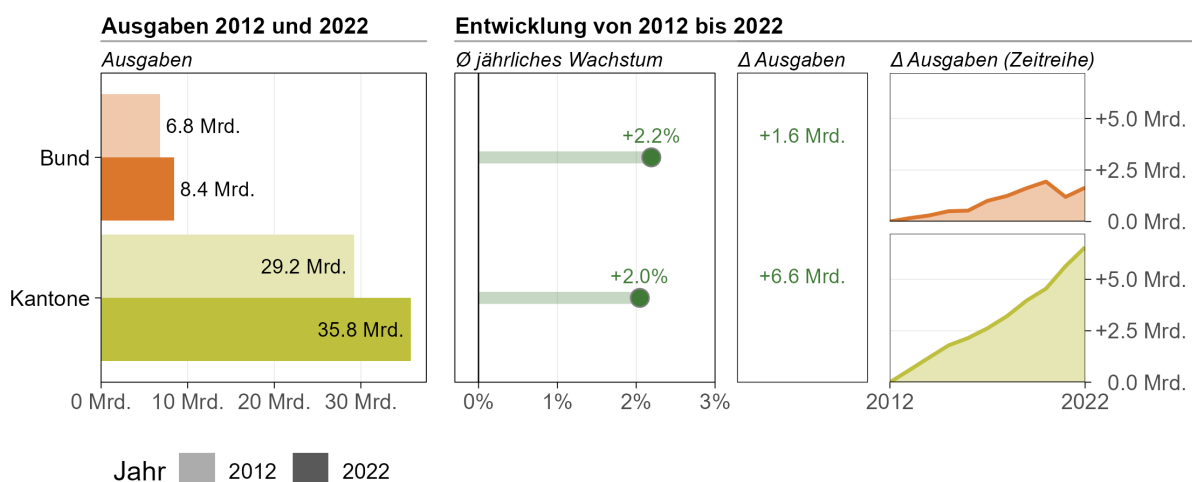
Abbildung 5: Anteile von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) an den BFI-Ausgaben



Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

In absoluten Werten nahmen sowohl die Ausgaben des Bundes wie auch der Kantone zu (siehe Abbildung 6). Der Bund steigerte seine Ausgaben von 2012 bis 2022 um rund 1,6 Milliarden, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2,2 Prozent entspricht. Die Kantone erhöhten ihre Ausgaben im gleichen Zeitraum um rund 6,6 Milliarden, womit ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 2,0 Prozent resultiert.

Abbildung 6: Ausgaben von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) für den BFI-Bereich

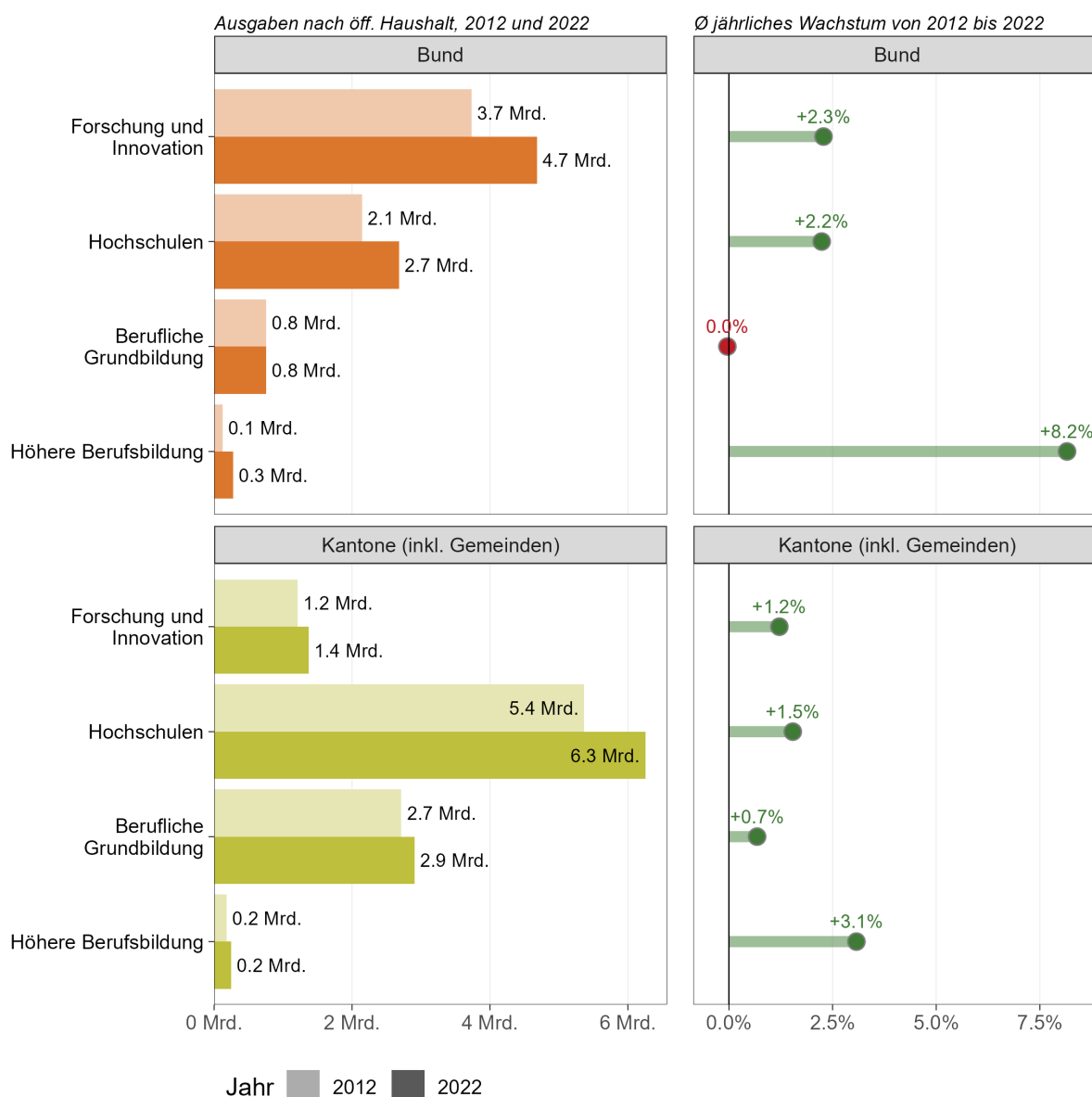


Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

Wie sich die Ausgaben aufgeteilt auf die einzelnen BFI-Bereiche seit 2012 entwickelt haben, wird in Abbildung 7 dargestellt. Der Fokus liegt auf den Bereichen, bei denen der Bund mitfinanziert. Der Grossteil dieser Bundesausgaben wird über die BFI-Botschaft gesteuert, die im Vierjahresrhythmus dem Parlament vorgelegt wird (siehe Kapitel 4 «Steuerung der Bundesausgaben über die BFI-Botschaft»). Die Bundesausgaben sind über fast alle Kategorien stärker gewachsen als diejenigen der Kantone. Einzige Ausnahme bilden die Ausgaben für die berufliche Grundbildung, welche kein Wachstum aufweisen. Eine detailliertere Analyse der seit 2012 von Bund und Kantonen als Verbundpartner finanzierten Bereiche «Hochschulen» und «Berufsbildung» befindet sich im Kapitel 3. Zudem bietet der

Zwischenbericht «Forschung und Innovation in der Schweiz 2022»¹⁹ des SBFI einen umfassenden Einblick in das Schweizer Forschungs- und Innovationssystem und dessen Finanzierungsströme.

Abbildung 7: Gemeinsam finanzierte Bereiche von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden)

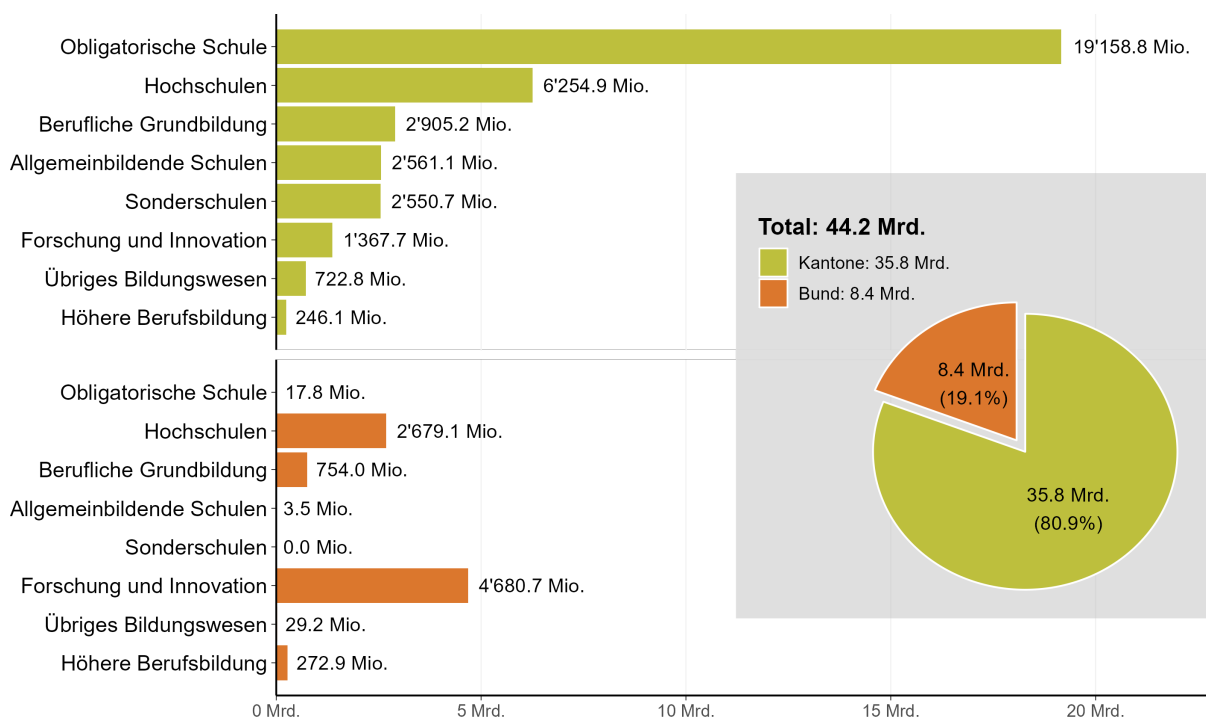


Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

Einen zusammenfassenden Überblick der Ausgaben von Bund und Kantonen aufgeschlüsselt nach allen BFI-Bereichen bietet die Abbildung 8:

¹⁹ SBFI (2022): Forschung und Innovation in der Schweiz – Zwischenbericht 2022 (www.sbf.admin.ch > Forschung und Innovation > F&I Bericht > [Forschung und Innovation in der Schweiz - Zwischenbericht 2022](#)).

Abbildung 8: Übersicht der Ausgaben von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) nach BFI-Bereichen, 2022



Quelle: EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben, Finanzierungsperspektive

Box 2

Datengrundlage des Kapitels «Öffentliche BFI-Ausgaben»

Die Datenbasis für Kapitel 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation» bildet die Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)²⁰. Sie beruht auf den Rechnungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Sozialversicherungen. Diese werden gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2)²¹ standardisiert aufbereitet, so dass ein Vergleich der Ausgaben zwischen den drei staatlichen Ebenen – u.a. bezüglich verschiedener Aufgabengebiete (funktionale Gliederung) – möglich wird. Da über die Sozialversicherungen keine Ausgaben für das Aufgabengebiet Bildung, Forschung und Innovation ausgerichtet werden – sondern nur über Bund, Kantone und Gemeinden – werden sie im vorliegenden Bericht im Zusammenhang mit diesen Ausgaben nicht erwähnt.

Unterschied zur Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA) des BFS

Auf die Auswertungen der EFV stützt sich auch das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)²². Sowohl die ÖBA als auch der vorliegende Bericht verfolgen das Ziel, die öffentliche Bildungsfinanzierung darzustellen. Die Methodologie in diesem Kapitel unterscheiden sich allerdings von denjenigen des BFS. Die Differenz ist auf zwei unterschiedliche Sichtweisen zurückzuführen:

1. Der vorliegende Bericht nimmt eine Finanzierungsperspektive ein, wohingegen das BFS je nach Darstellung auch eine Ausgabenperspektive gewählt hat: In der Ausgabenperspektive werden die

²⁰ www.efv.admin.ch > Themen > Finanzstatistik > [Daten](#)

²¹ www.srs-cspp.ch > HRM2 > Harmonisierter Kontenplan > [Kontenrahmen und Funktionale Gliederung](#)

²² www.bfs.admin.ch > 15 Bildung und Wissenschaft > Bildungsfinanzen > [Öffentliche Bildungsausgaben](#)

Beiträge des Bundes, die zuerst an die Kantone und dann an die Endempfängerinnen und Endempfänger ausbezahlt werden, den Kantonen zugeordnet. Im vorliegenden Bericht werden sie aber dem Bund als ursprünglichem Finanzierer zugeteilt (Finanzierungsperspektive).

2. Die Finanzstatistik der EFV wird im vorliegenden Bericht modifiziert, indem die Zuordnung der angewandten Forschung im Umfang von rund 1,6 Milliarden angepasst wird. Die EFV und das BFS ordnen die angewandte Forschung thematisch den jeweiligen Aufgabengebieten (z.B. Gesundheit, Volkswirtschaft, usw.) zu. Der vorliegende Bericht hingegen teilt sie vollständig der Unterkategorie «Forschung und Innovation»²³ des Ausgabengebiets «Bildung, Forschung und Innovation»²⁴ zu. Dadurch kann ein vollständiges Bild über alle Ausgaben im Bereich Bildung, Forschung und Innovation dargestellt werden.

Eine detailliertere Erläuterung der Datengrundlage und der Unterschiede zwischen der Methodologie dieses Berichts und derjenigen der Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS befindet sich in Anhang 1.

3 Verbundfinanzierung von Bund und Kantonen

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgte eine Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen. Aufgabenbereiche, die weder dem Bund noch den Kantonen integral zugeteilt werden können, werden als sog. «Verbundaufgaben»²⁵ bezeichnet. Bei diesen Aufgaben tragen Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung für deren Erfüllung («Finanzierungsverbund»).

Im BFI-Bereich sind vier Aufgaben Gegenstand einer solchen Verbundfinanzierung: die Berufsbildung, der Hochschulbereich (kantonale Universitäten und Fachhochschulen), die Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe (Stipendien und Ausbildungendarlehen) sowie die Weiterbildungsbeiträge. Die ersten zwei Aufgaben werden aufgrund des bedeutenden Umfangs der Bundesbeiträge im Folgenden näher beleuchtet.

3.1 Berufsbildung

3.1.1 Beiträge des Bundes

Die Beiträge des Bundes zugunsten der Berufsbildung werden in Form von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie über direkte Berufsbildungsbeiträge (u.a. Innovations- und Projektbeiträge, Beiträge an die höhere Berufsbildung und Beiträge an die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung) getätigt. Die Finanzierung der Berufsbildung durch die Kantone erfolgt über eigene Trägerbeiträge sowie über Konkordatsbeiträge. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht folgende Bundesbeiträge²⁶ vor:

Pauschalbeiträge (Art. 53 BBG)

Die Bundesgelder werden vollumfänglich als leistungsorientierte Pauschalen aufgrund der Anzahl beruflicher Grundbildungsverhältnisse (Lehrverträge) auf die Kantone verteilt. Die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben ausbezahlten Pauschalen ermöglichen den Kantonen, eigenständig über den Einsatz der Mittel zu entscheiden. Die Bundesbeiträge sind nicht an bestimmte Angebote oder Leistungen gebunden, sofern die Mittelverwendung die gesetzlich festgelegte Grundlast abdeckt.

²³ In der Finanzstatistik als Forschung bezeichnet.

²⁴ In der Finanzstatistik als Bildung bezeichnet.

²⁵ Vgl. Definition von Verbundaufgaben im Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363 (Finanzkommission-NR), «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» (efv.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > [Entflechtungspotenzial bei Verbundaufgaben](#)).

²⁶ Zusätzliche Details zu den Bundesbeiträgen für die Berufsbildung können auf der Webseite des SBFI eingesehen werden ([www.sbfi.admin.ch](#) > Bildung > Berufs- und Weiterbildung > [Berufsbildungsfinanzierung](#)).

Höhere Berufsbildung (Art. 56 und 56a BBG)

Der Bund kann subjektorientierte Beiträge direkt an Personen ausrichten, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besucht haben und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung absolvieren. Ebenfalls subventioniert der Bund die Durchführung von eidgenössischen Prüfungen und die Durchführung von Bildungsgängen an höheren Fachschulen (HF), für welche keine kantonalen Beiträge bezahlt werden.

Innovations- und projektbezogene Subventionen (Art. 54 und Art. 55 BBG)

Der Bund kann Beiträge für Projekte ausrichten, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen oder für besondere Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne zusätzliche Unterstützung nicht umgesetzt werden können.

Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB, Art. 48 BBG)

Der Bund finanziert die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB). Er ist Eigentümer und steuert die EHB über strategische Ziele.

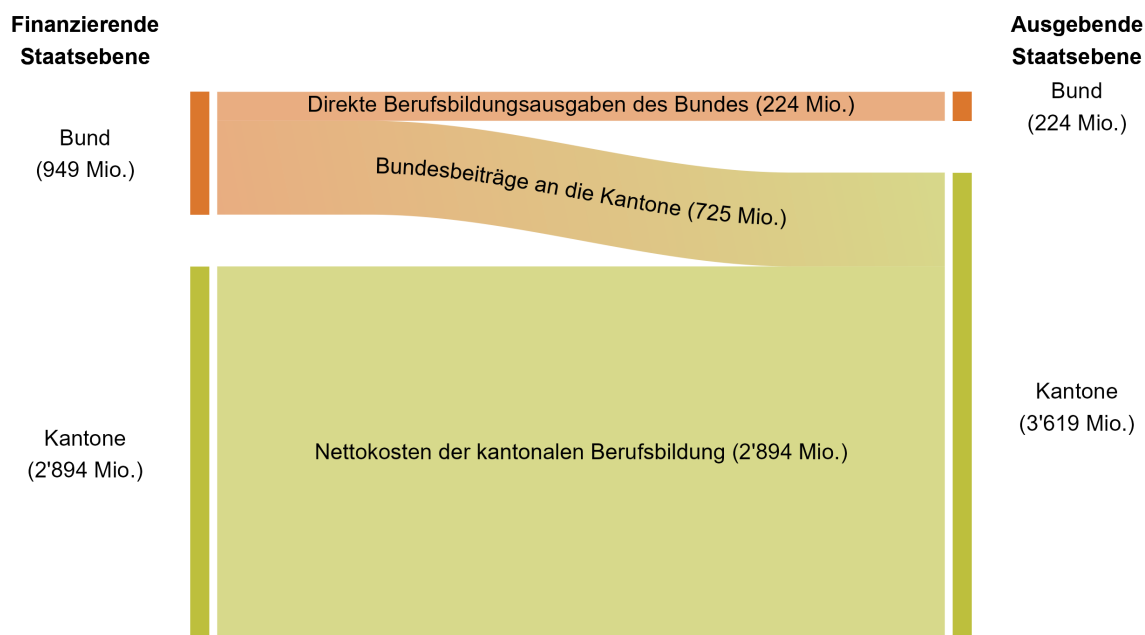
Berufsbildungsforschung (Art. 4 BBG)

Der Bund finanziert Tätigkeiten zur Entwicklung der Berufsbildung und namentlich die Berufsbildungsforschung über den Funktionsaufwand des SBFJ.

3.1.2 Übersicht über die Berufsbildungsfinanzierung

Im Jahr 2023 setzte der Bund insgesamt 949 Millionen für die Finanzierung der Berufsbildung ein. Davon wurden rund 725 Millionen über die Kantone und 224 Millionen direkt an die Endempfängerinnen und Endempfänger ausgerichtet. Die Kantone finanzierten die Berufsbildung mit insgesamt 2'894 Millionen. Im Total wurden von Bund und Kantonen 3'842 Millionen für die Berufsbildung eingesetzt. Die Systematik der Berufsbildungsfinanzierung ist in der Abbildung 9 dargestellt. Auf der linken Seite wird aufgeführt, welcher Teil effektiv vom Bund und den Kantonen finanziert wird. Auf der rechten Seite wird dargestellt, wer die Mittel schlussendlich an die Endempfängerinnen und Endempfänger auszahlt.

Abbildung 9: Systematik der Berufsbildungsfinanzierung, 2023



Quelle: EFV – Staatsrechnung 2023; SBFI – Kostenerhebung der kantonalen Berufsbildung 2023

Die folgenden Tabelle 1 bis Tabelle 3 konkretisieren die Ausgaben von Bund und Kantonen:

Tabelle 1: Direkte Berufsbildungsausgaben (Bund), 2023

Durchführung von eidg. Prüfungen und HF (Art. 56 BBG)	42 Mio.
Subjektfinanzierung (Art. 56a BBG)	111 Mio.
Entwicklungen der Berufsbildung; besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (ohne Kantone) (Art. 54 und 55 BBG)	22 Mio.
EHB (Art. 48 BBG)	41 Mio.
Berufsbildungsforschung und Sachaufwand Berufsbildung (Art. 4 BBG)	8 Mio.
Total	224 Mio.

Tabelle 2: Kosten für Berufsbildung inkl. Bundesbeitrag (Kantone), 2023

Vorbereitung auf die Grundbildung	231 Mio.
Berufsfachschulen	2'647 Mio.
Überbetriebliche Kurse	113 Mio.
Qualifikationsverfahren (Sek II)	123 Mio.
Höhere Fachschulen	420 Mio.
Bildung Berufsbildungsverantwortliche	8 Mio.
Berufsorientierte Weiterbildung und Vorbereitungskurse auf eidg. Prüfungen	65 Mio.
Projekte und Beiträge für besondere Leistungen	11 Mio.
Total	3'619 Mio.

Tabelle 3: Beiträge an die Kantone (Bund), 2023

Pauschalbeiträge an Kantone (Art. 53 BBG)	713 Mio.
Entwicklungen der Berufsbildung; besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 54 und 55 BBG)	12 Mio.
Total	725 Mio.

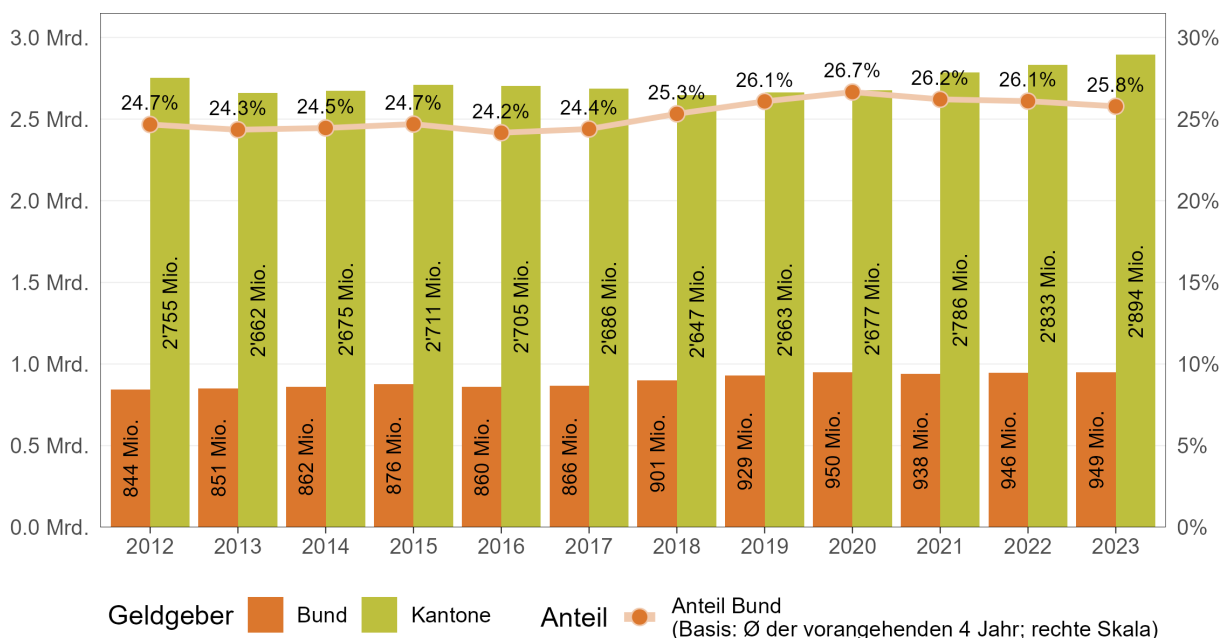
3.1.3 Bundesbeteiligung an der Berufsbildungsfinanzierung

Gemäss Artikel 59 BBG beteiligt sich der Bund als Richtgrösse zu 25 Prozent an den anrechenbaren Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. Im Bundesanteil enthalten sind alle Ausgaben basierend auf dem BBG. Die Berechnung basiert auf den Nettokosten der öffentlichen Hand im Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre (Art. 59 BBV²⁷):

$$\text{Bundesanteil 2023} = \frac{\text{Berufsbildungsausgaben des Bundes 2023}}{\text{Ø Berufsbildungsausgaben von Bund und Kantonen 2019 – 2022}} = \frac{949 \text{ Mio.}}{3'680 \text{ Mio.}} = 25,8\%$$

Im Jahr 2023 betrug der Bundesanteil rund 25,8 Prozent, womit der Richtwert von 25 Prozent übertroffen wurde. Die Abbildung 10 zeigt, dass der Bundesanteil gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist (-0,3 %-Punkte). Der Anstieg der Bundesbeiträge ab 2018 ist vor allem auf die Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund zurückzuführen.

Abbildung 10: Finanzierung der Berufsbildung



Quelle: EFV – Staatsrechnung 2012-2023; SBFI – Kostenerhebung der kantonalen Berufsbildung 2023

²⁷ Vgl. Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), SR 412.101.

Datengrundlage des Kapitels «Berufsbildung»

Kantone

Seit 2004 erhebt das SBFI in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich in einer Vollkostenrechnung die kantonalen Nettokosten der Berufsbildung gemäss dem Berufsbildungsgesetz. Diese Erhebung dient als Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen des Bundes an die Kantone. Grundlage der Kostenrechnung bilden die Staatsrechnungen der Kantone und die Gemeinderechnungen. Erfasst werden alle Berufsbildungsausgaben gemäss dem Schweizerischen Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte (HRM2). Die Rechnungen der nicht kantons- respektive gemeindeeigenen Bildungsinstitutionen werden nicht in die Kostenrechnung einbezogen. Jedoch werden die Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) an solche Institutionen in der Kostenrechnung berücksichtigt. Zusätzliche Details können auf der Webseite des SBFI²⁸ eingesehen werden.

Bund

Die Daten des Bundes basieren auf den jährlichen Staatsrechnungen²⁹ und umfassen die Beiträge gestützt auf das Berufsbildungsgesetz.

Unterschiede zur Datengrundlage des Kapitels 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation»

Kapitel 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation» basiert auf den Daten der Finanzstatistik. Zu den im vorliegenden Kapitel 3.1 verwendeten Datengrundlagen ergeben sich die folgenden Unterschiede:

Kantone

Die Vollkostenrechnung der kantonalen Nettokosten der Berufsbildung und die Finanzstatistik der EFV verwenden beide die Rechnungen gemäss HRM2, erfüllen jedoch unterschiedliche Zwecke und messen daher nicht das Gleiche. Unter anderem sind zwei Differenzen zu beachten: Zum einen beruhen die Daten der Finanzstatistik auf einer Bruttosicht (keine Verrechnung mit Erlösen), zum andern werden die Infrastrukturkosten unterschiedlich berücksichtigt.

Bund

Die Zuordnung der Ausgaben erfolgt bei der Finanzstatistik der EFV nach leicht abweichenden Grundsätzen und die Gesamtausgaben werden zusätzlich auf die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung aufgeteilt (siehe Abbildung 3).

3.2 Hochschulen

3.2.1 Beiträge des Bundes

3.2.1.1 Direkte Beiträge an den ETH-Bereich

Der Bund finanziert als Eigner die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich (ETHZ) und Lausanne (École Polytechnique Fédérale de Lausanne, EPFL) sowie die vier Eidgenössischen Forschungsanstalten: die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag), die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) und das Paul Scherrer Institut (PSI). Der Bund kommt direkt oder indirekt über seine Forschungsbeiträge fast vollumfänglich für die Kosten des ETH-Bereichs auf. Die direkte Finanzierung des gesamten ETH-Bereichs (ETHZ, EPFL sowie die vier Forschungsanstalten Eawag, WSL, Empa und PSI) basiert auf dem ETH-Gesetz³⁰.

²⁸ www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Berufsbildungsfinanzierung > [Kostenerhebung der kantonalen Berufsbildung](#)

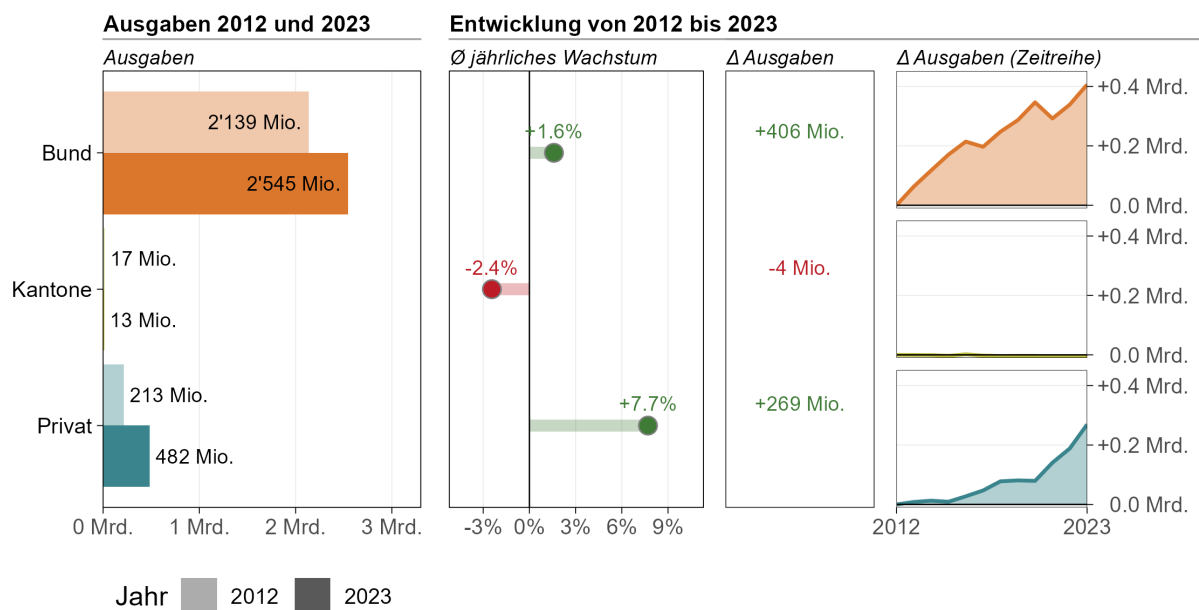
²⁹ www.efv.admin.ch > Finanzberichte > [Staatsrechnung](#)

³⁰ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz), SR 414.110.

Die indirekte Finanzierung erfolgt über die vom Bund finanzierte kompetitive Forschungsförderung. Sie ermöglicht es dem ETH-Bereich über den Schweizerischen Nationalfond (SNF), Innosuisse und die EU-Forschungsprogramme (resp. die Übergangsmassnahmen) im Wettbewerb mit anderen Institutionen zusätzliche Gelder für die Forschung zu akquirieren.

Die Abbildung 11 zeigt die Finanzierung der ETH Zürich und der ETH Lausanne nach Geldgebern. Der Bund trägt mit 2'545 Millionen den Grossteil der Finanzierung. Seit 2012 hat mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 7,7 Prozent die private Finanzierung am stärksten zugenommen. Bei der Statistik des BFS zu den Hochschulfinanzen ist zu beachten, dass nur die beiden ETH berücksichtigt, nicht aber die vier eidgenössischen Forschungsanstalten. Für diese wendete der Bund 2023 weitere rund 701 Millionen³¹ auf.

Abbildung 11: Finanzierung der ETH Zürich und der ETH Lausanne: Ausgaben nach Geldgeber



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2023

3.2.1.2 Beiträge nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)

Das HFKG definiert die Grundsätze der gemeinsamen Koordination für den gesamten Hochschulbereich der Schweiz und regelt die Kompetenzen der gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen. Die Finanzierung durch die Kantone erfolgt insbesondere über die Trägerbeiträge und die Beiträge für Studierende an ausserkantonalen Hochschulen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)³² und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)³³. Die Hochschulen werden auch durch private Quellen finanziert (z.B. Studiengebühren, F+E-Aufträge von Firmen sowie Beiträge von Stiftungen).

³¹ Die Daten stammen von den Geschäftsberichten der Forschungsanstalten ([Eawag](#), [WSL](#), [EMPA](#) und [PSI](#)) und umfassen die direkte und indirekte Finanzierung des Bundes.

³² www.edk.ch > Themen > Bildungsfinanzierung > Universitäten > [Interkantonale Universitätsvereinbarung \(IUV\)](#)

³³ www.edk.ch > Themen > Bildungsfinanzierung > Fachhochschulen > [Interkantonale Fachhochschulvereinbarung \(FHV\)](#)

Der Bund unterstützt im Rahmen der Umsetzung des HFKG die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen mit Grundbeiträgen, mit Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträgen und mit projektgebundenen Beiträgen. Mit letzteren können unter bestimmten Voraussetzungen auch Projekte kantonomer pädagogischer Hochschulen (PH) unterstützt werden³⁴.

Grundbeiträge (Art. 49 ff. HFKG)

Der Bund leistet Beiträge an die Betriebsaufwendungen der kantonalen Universitäten und von zwei akkreditierten Institutionen des Hochschulbereichs (FernUni Schweiz, Hochschulinstitut für internationale Studien und Entwicklung in Genf IHEID) sowie an neun kantonale Fachhochschulen in Form von Grundbeiträgen bzw. im Fall des IHEID von fixen Beiträgen. Die Zahlungen werden mit wenigen Ausnahmen an die Kantone ausgerichtet. Der Gesamtbetrag der Grundbeiträge des Bundes für kantonale Universitäten und Fachhochschulen stützt sich auf die gemeinsame Festlegung der gesamtschweizerischen Koordination und Finanzplanung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), insbesondere auf den vom Hochschulrat festgelegten Gesamtbetrag der Referenzkosten³⁵, bei dem die Finanzpläne von Bund und Kantonen zu berücksichtigen sind.

Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge (Art. 54 ff. HFKG)

Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge werden den kantonalen Universitäten, den Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewährt für den Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugutekommen.

Projektgebundene Beiträge (Art. 59 ff. HFKG)

Mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt der Bund Zusammenarbeitsprojekte der Hochschulen von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung. Sie können sämtlichen beitragsberechtigten Hochschulen (inkl. ETHZ und EPFL und PH) und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewährt werden. Die PH können von projektgebundenen Beiträgen profitieren, sofern mehrere Fachhochschulen und/oder universitäre Hochschulen am betreffenden Projekt beteiligt sind. Die beteiligten Hochschulen und Kantone erbringen eine Eigenleistung, die in der Regel mindestens dem Bundesbeitrag entspricht.

3.2.2 Übersicht über die Finanzierung der kantonalen Universitäten

Die kantonalen Universitäten³⁶ werden grösstenteils von den Kantonen finanziert (siehe Abbildung 12). Diese finanzierten im Jahr 2023 rund 3'258 Millionen (51,7%). Der Bund unterstützte die kantonalen Universitäten über Subventionen im Rahmen des HFKG mit rund 756 Millionen. Zudem flossen über die kompetitive Forschungsförderung mittels Beiträge des Bundes an den SNF, Innosuisse und die EU-Forschungsprogramme respektive die Übergangsmassnahmen indirekt weitere 917 Millionen an die Universitäten. Insgesamt finanzierte der Bund 1'673 Millionen (26,6%³⁷). Mit rund 1'367 Millionen (21,7%) tragen auch private Quellen einen bedeutenden Teil der Finanzierung.

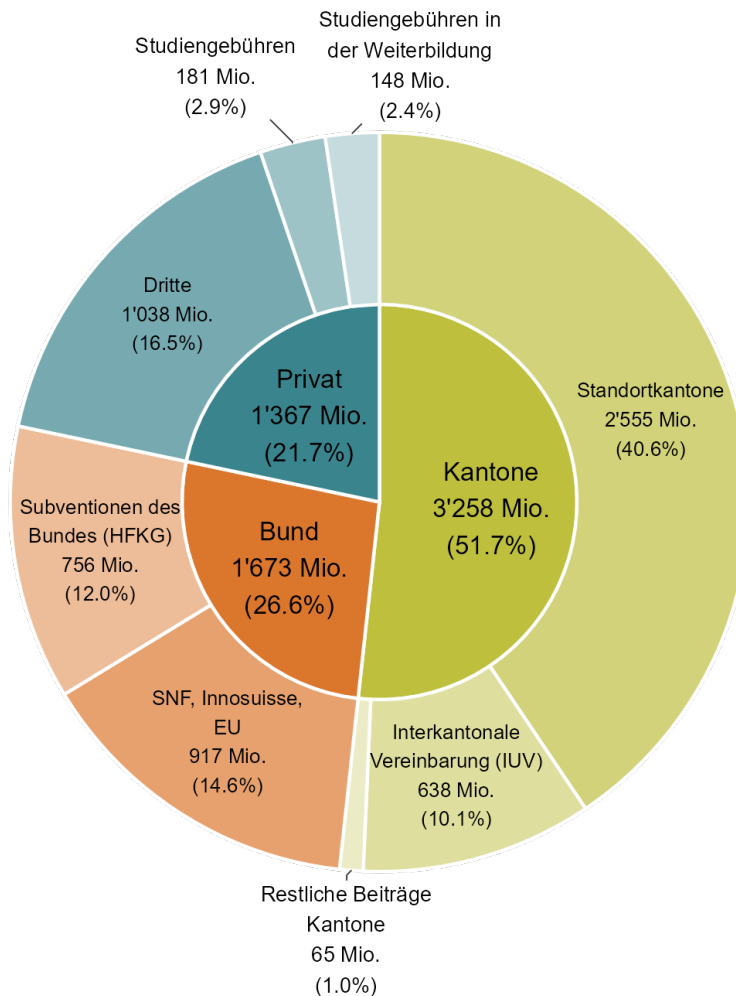
³⁴ Zusätzliche Details zu den Bundesbeiträgen gemäss HFKG befinden sich auf der Webseite des SBFI (www.sbf.admin.ch > Hochschulen > Kantonale Hochschulen > [Finanzierung](#)).

³⁵ Zusätzliche Details zu den Referenzkosten befinden sich auf der Webseite des SBFI (www.sbf.admin.ch > Hochschulen > Kantonale Hochschulen > Finanzierung > [Grundbeiträge nach HFKG](#)).

³⁶ Die zwei Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL) sind nicht Teil dieser Analyse, die als «universitäre Institute» akkreditierten und vom Bundesrat als beitragsberechtigt anerkannten FernUni Schweiz und das Hochschulinstitut für internationale Studien und Entwicklung in Genf (IHEID) hingegen schon.

³⁷ Dieser Anteil kann nicht direkt mit dem Bundesanteil gemäss Art. 50 HFKG verglichen werden, welcher verlangt, dass der Bund 20 Prozent der gesamten Referenzkosten der Universitäten trägt. Zusätzliche Erläuterungen sind in der Box 4 am Ende des Kapitels zu finden.

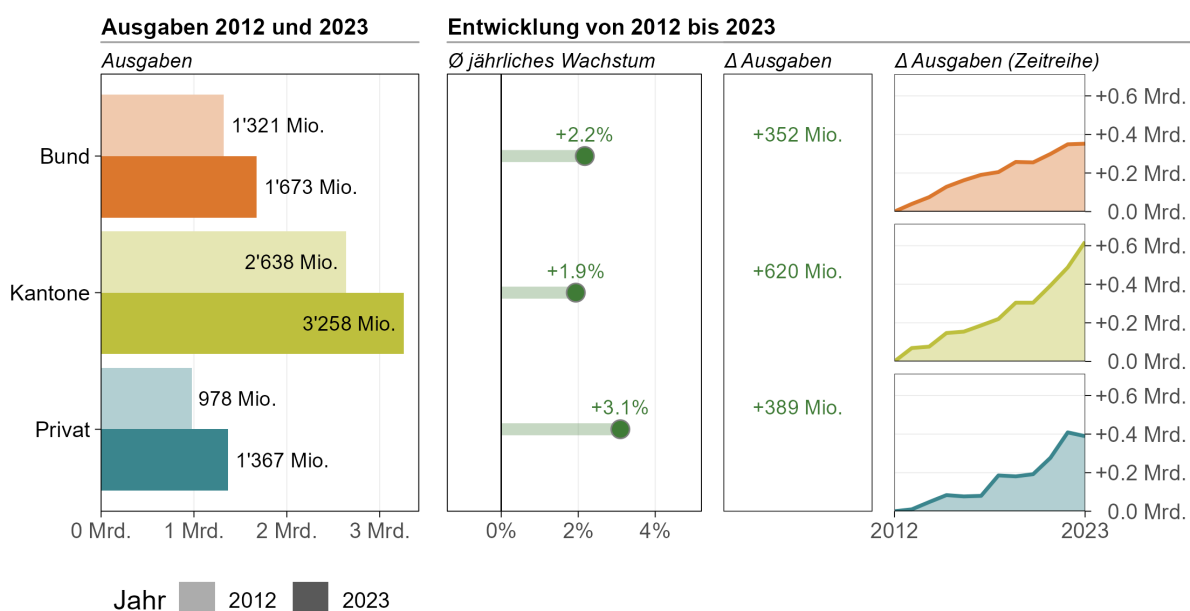
Abbildung 12: Finanzierung der kantonalen Universitäten, 2023



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2023

Seit 2012 sind die Beiträge von Kantonen, Bund und privaten Quellen von insgesamt rund 4,9 Milliarden auf 6,3 Milliarden im Jahr 2023 angestiegen. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2,2 Prozent. Das Wachstum verteilt sich aber unterschiedlich auf die drei Geldgeber (siehe Abbildung 13). In absoluten Zahlen haben die Kantone den Beitrag an ihre Universitäten am meisten – um rund 620 Millionen – gesteigert. Relativ hat die private Finanzierung mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 3,1 Prozent am stärksten zugenommen. Der Bund steigerte seine Ausgaben um rund 352 Millionen, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2,2 Prozent entspricht.

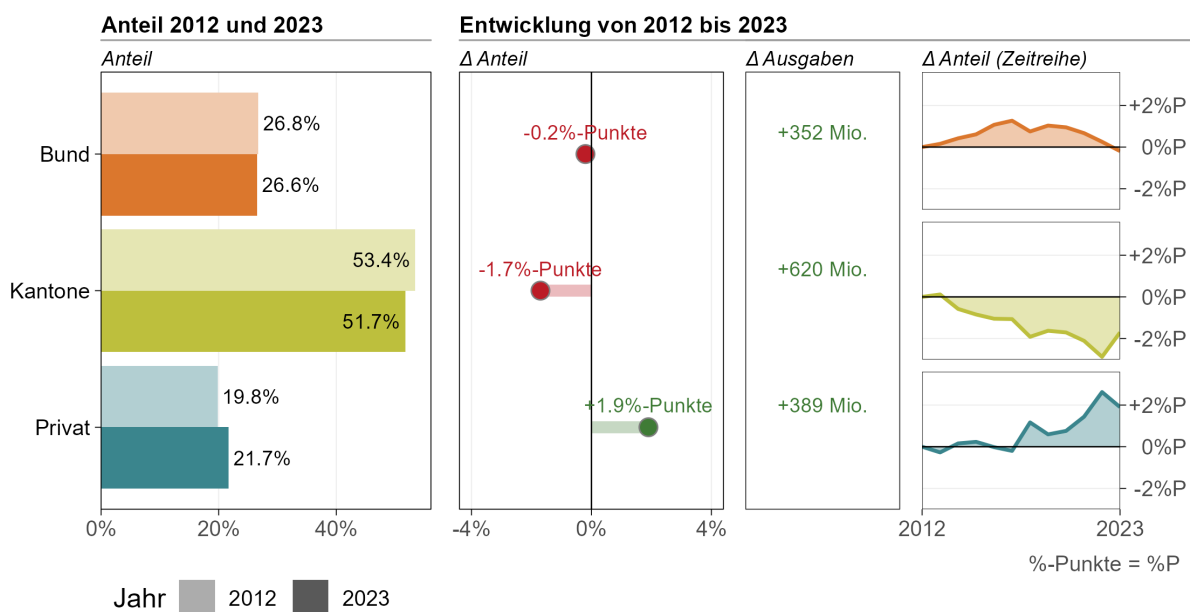
Abbildung 13: Finanzierung der kantonalen Universitäten: Ausgaben nach Geldgeber



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Die Kantone steuern – insbesondere in ihrer Funktion als Träger – mit 51,7 Prozent am meisten zur Finanzierung der kantonalen Universitäten bei (siehe Abbildung 14). Durch das kleinere durchschnittliche jährliche Wachstum gegenüber den anderen Finanzquellen hat sich allerdings der Anteil der Kantone seit 2012 um 1,7 Prozentpunkte reduziert. Auch der Bund verzeichnet einen leichten Rückgang um 0,2 Prozentpunkte. Im Gegenzug erhöhte sich der Anteil der privaten Finanzierung um 1,9 Prozentpunkte.

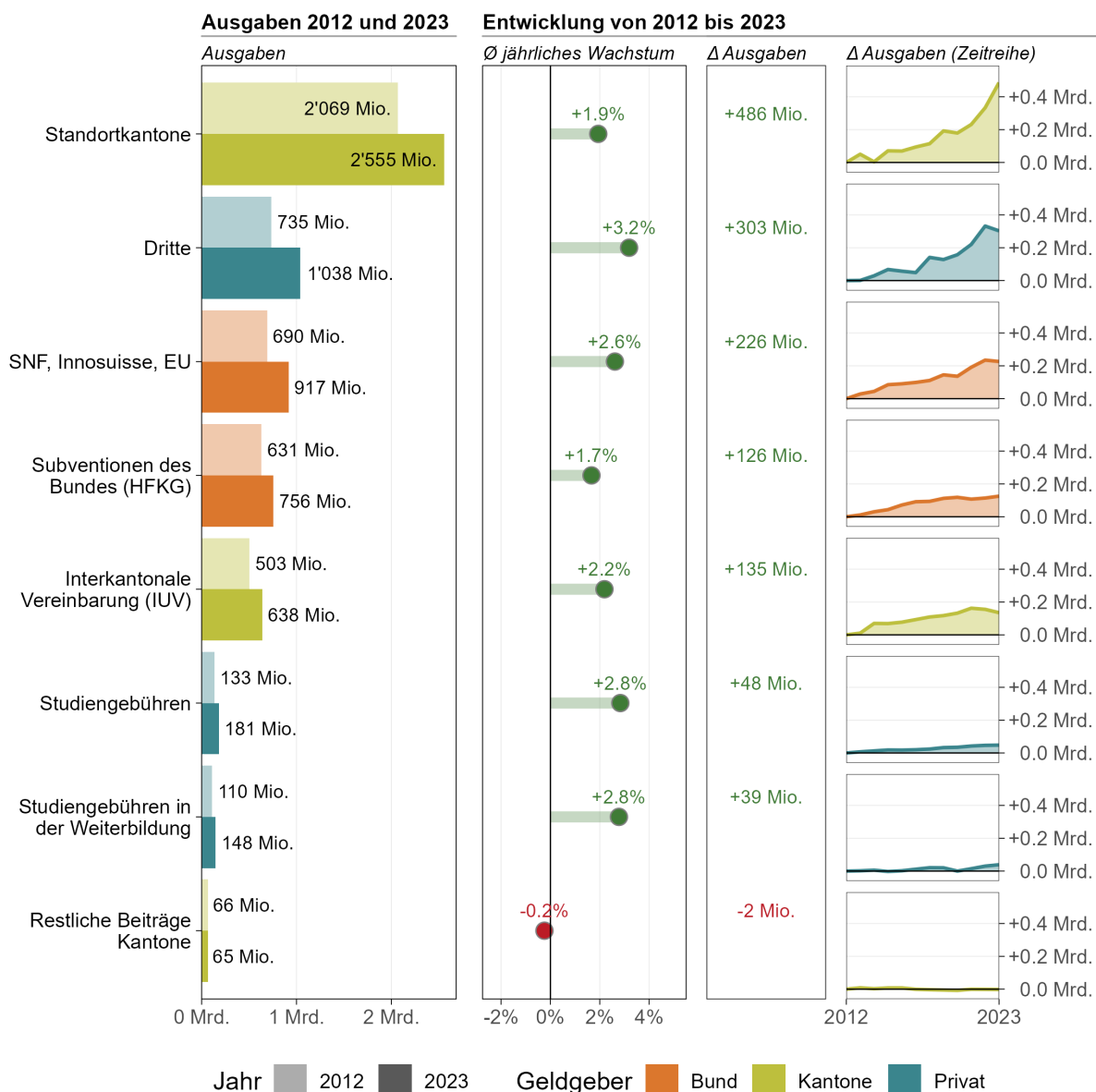
Abbildung 14: Finanzierung der kantonalen Universitäten: Anteile nach Geldgeber



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

In der Abbildung 15 werden zudem die Ausgaben aufgeschlüsselt auf die verschiedenen Finanzquellen dargestellt. Seit 2012 verzeichneten fast alle Kategorien ein Wachstum. Mit 486 Millionen weisen die Standortkantone die grösste absolute Zunahme – bei einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum vom 1,9 Prozent – aus. Auch der Bund steigerte seine Beiträge gemäss HFKG (+126 Mio.) und insbesondere seine indirekte Finanzierung über den SNF, die Innosuisse und die EU-Forschungsprojekte (+226 Mio.).

Abbildung 15: Finanzierung der kantonalen Universitäten: Ausgaben nach Finanzquelle

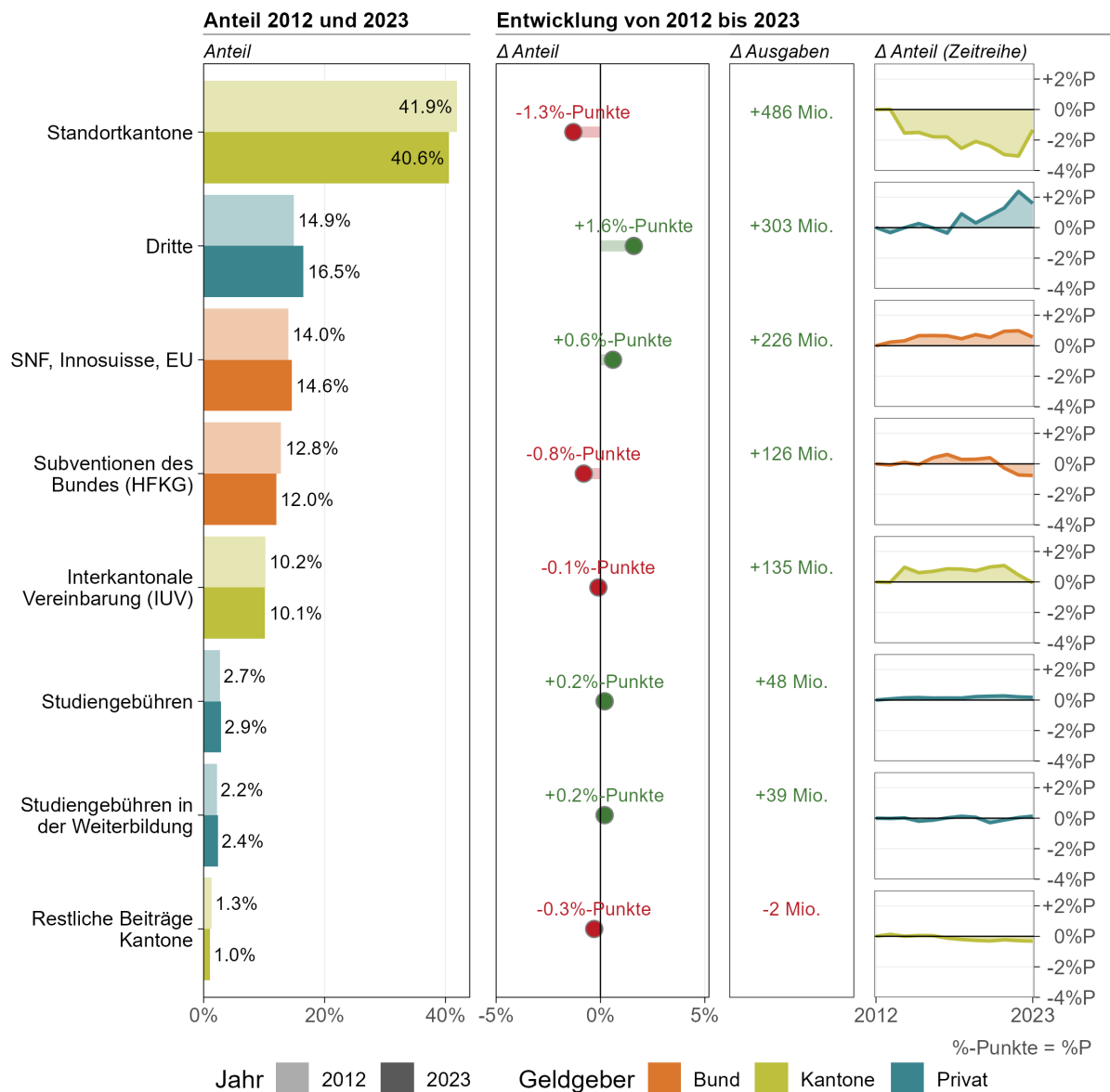


Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Die Abbildung 16 zeigt die gleiche Aufschlüsselung wie Abbildung 15. Anstelle der Ausgaben werden aber die Anteile dargestellt. Dabei steigen die Anteile bei jenen Kategorien, die im Vergleich zu den anderen ein höheres durchschnittliches Wachstum ausweisen. Bei den privaten Finanzquellen kann jede Kategorie einen Zuwachs verzeichnen, wobei die Kategorie «Dritte» (z.B. Forschungsmandate von Privaten, Stiftungen, etc.) mit 1,6 Prozentpunkten die höchste Steigerung aufweist. Bei der Finanzierung durch den Bund gibt es zwei gegenläufige Bewegungen: So nahmen die Subventionen nach HFKG im betrachteten Zeitraum um rund 0,8 Prozentpunkte ab, die indirekte Unterstützung über den

SNF, Innosuisse und die EU-Forschungsprojekte stieg hingegen um 0,6 Prozentpunkte. Die kantonalen Anteile verzeichneten allesamt einen Rückgang.

Abbildung 16: Finanzierung der kantonalen Universitäten: Anteile nach Finanzquelle

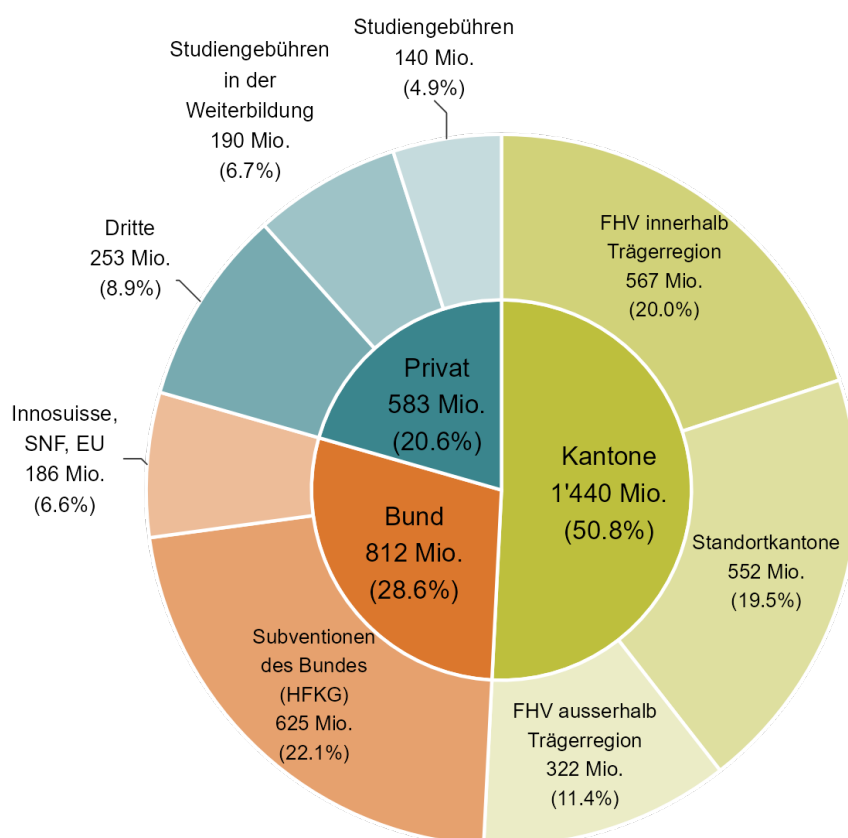


Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

3.2.3 Übersicht über die Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen

Auch die kantonalen Fachhochschulen werden zum Grossteil durch die Kantone finanziert (siehe Abbildung 17). Die Anteile von Kantonen, Bund und privaten Quellen sind vergleichbar mit der Finanzierung der Universitäten. Die Kantone finanzieren rund 1'440 Millionen (50,8%). Der Bund finanziert über die Subventionen im Rahmen des HFKG 625 Millionen und indirekt über die kompetitive Forschungsförderung mittels Beiträge an den SNF, Innosuisse und die EU-Forschungsprogramme (resp. die Übergangsmassnahmen) 186 Millionen. Diese Beiträge belaufen sich gesamthaft auf 812 Millionen (28,6%³⁸). Private Quellen leisten einen Beitrag von rund 583 Millionen (20,6%).

Abbildung 17: Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen, 2023

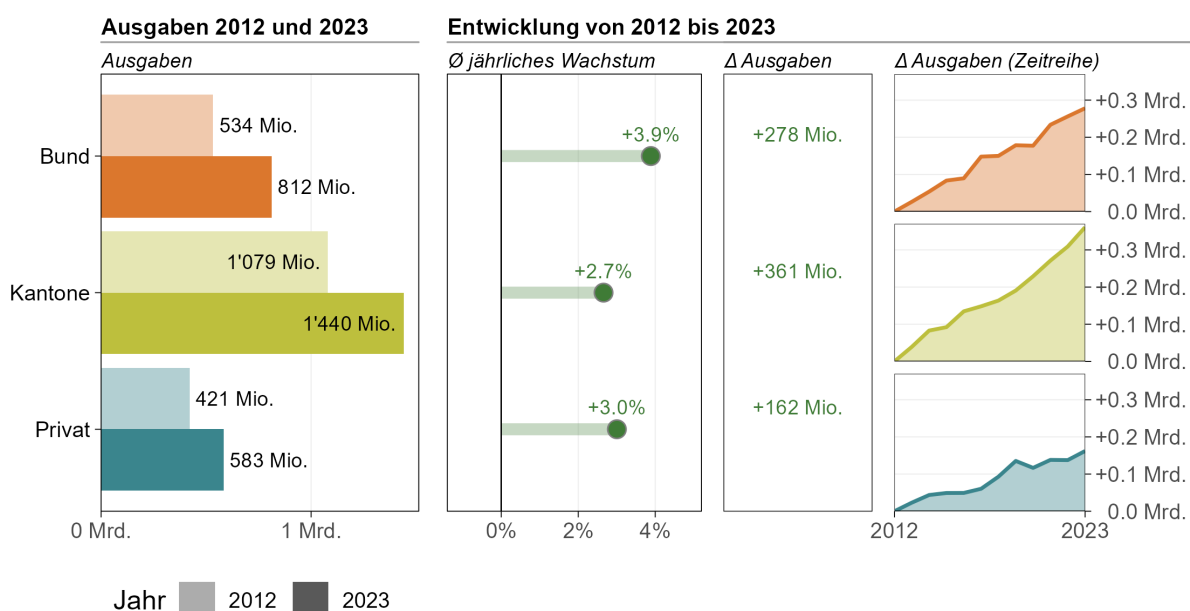


Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2023

Die Beiträge von Bund, Kantonen und privaten Quellen stiegen von 2012 bis 2023 von 2,0 Milliarden auf rund 2,8 Milliarden. Im Durchschnitt wuchsen die Beiträge um rund 3,1 Prozent pro Jahr. In absoluten Zahlen haben die Kantone ihren Beitrag am stärksten – um rund 361 Millionen – gesteigert. Prozentual verzeichnete der Bund mit einem durchschnittlich jährlichen Wachstum von 3,9 Prozent die grösste Zunahme (siehe Abbildung 18). Mit 2,7 Prozent wuchsen die Ausgaben der Kantone etwas weniger stark als diejenigen der privaten Geldgeber (+3,0%).

³⁸ Dieser Anteil kann nicht direkt mit dem Bundesanteil gemäss Art. 50 HFKG verglichen werden, welcher verlangt, dass der Bund 30% der gesamten Referenzkosten der Fachhochschulen trägt. Zusätzliche Erläuterungen sind in der Box 4 am Ende des Kapitels zu finden.

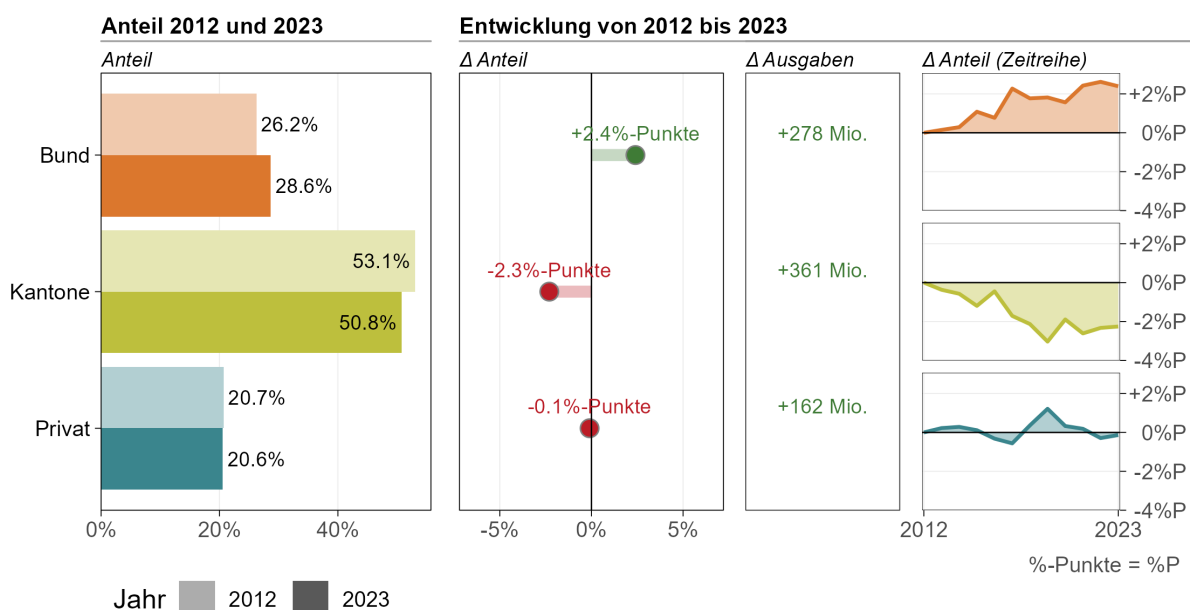
Abbildung 18: Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen: Ausgaben nach Geldgeber



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Bei der Entwicklung der relativen Anteile in Abbildung 19 zeigt sich, dass die Kantone trotz einer Reduktion von 2,3 Prozentpunkten weiterhin den Grossteil der Finanzierung ihrer Fachhochschulen (50,8%) tragen. Der Anteil des Bundes hat mit rund 2,4 Prozentpunkten relativ stark zugenommen und beträgt im Jahr 2023 nun 28,6 Prozent. Der Anteil der privaten Finanzierung hat sich im betrachteten Zeitraum um 0,1 Prozentpunkte auf 20,6 Prozent nur geringfügig reduziert.

Abbildung 19: Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen: Anteile nach Geldgeber

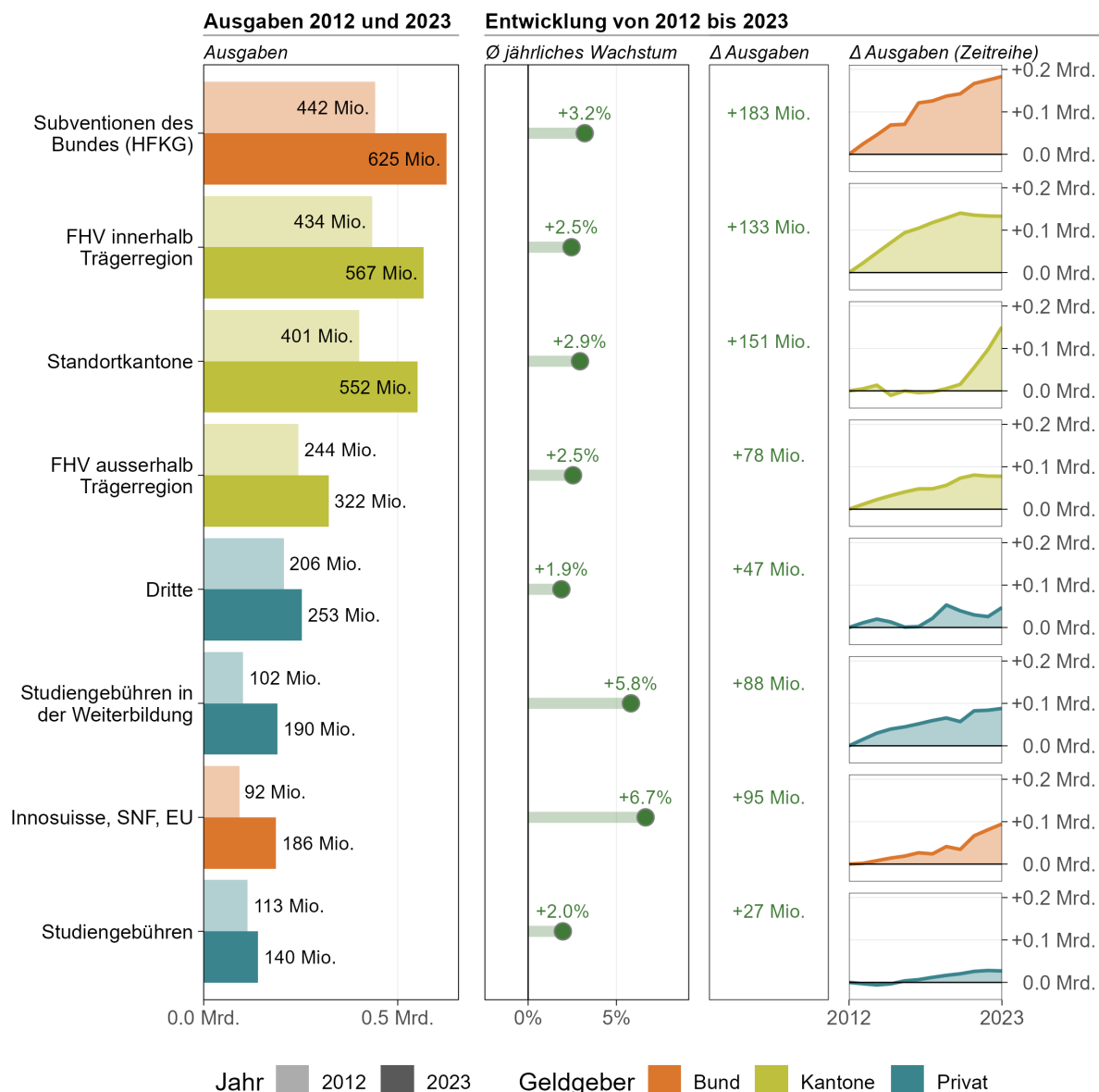


Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Die Abbildung 20 zeigt, dass alle Ausgaben aufgeschlüsselt auf die verschiedenen Finanzquellen zugenommen haben. Den grössten absoluten Zuwachs verzeichneten die Beiträge des Bundes nach

HFKG mit 183 Millionen, gefolgt von den Beiträgen der Standortkantone (+151 Millionen). Die Ausgaben der Standortkantone für die Fachhochschulen haben insbesondere seit 2019 stark zugenommen. Den grössten durchschnittlichen jährlichen Zuwachs wies mit 6,7 Prozent die Kategorie «Innosuisse, SNF, EU» aus.

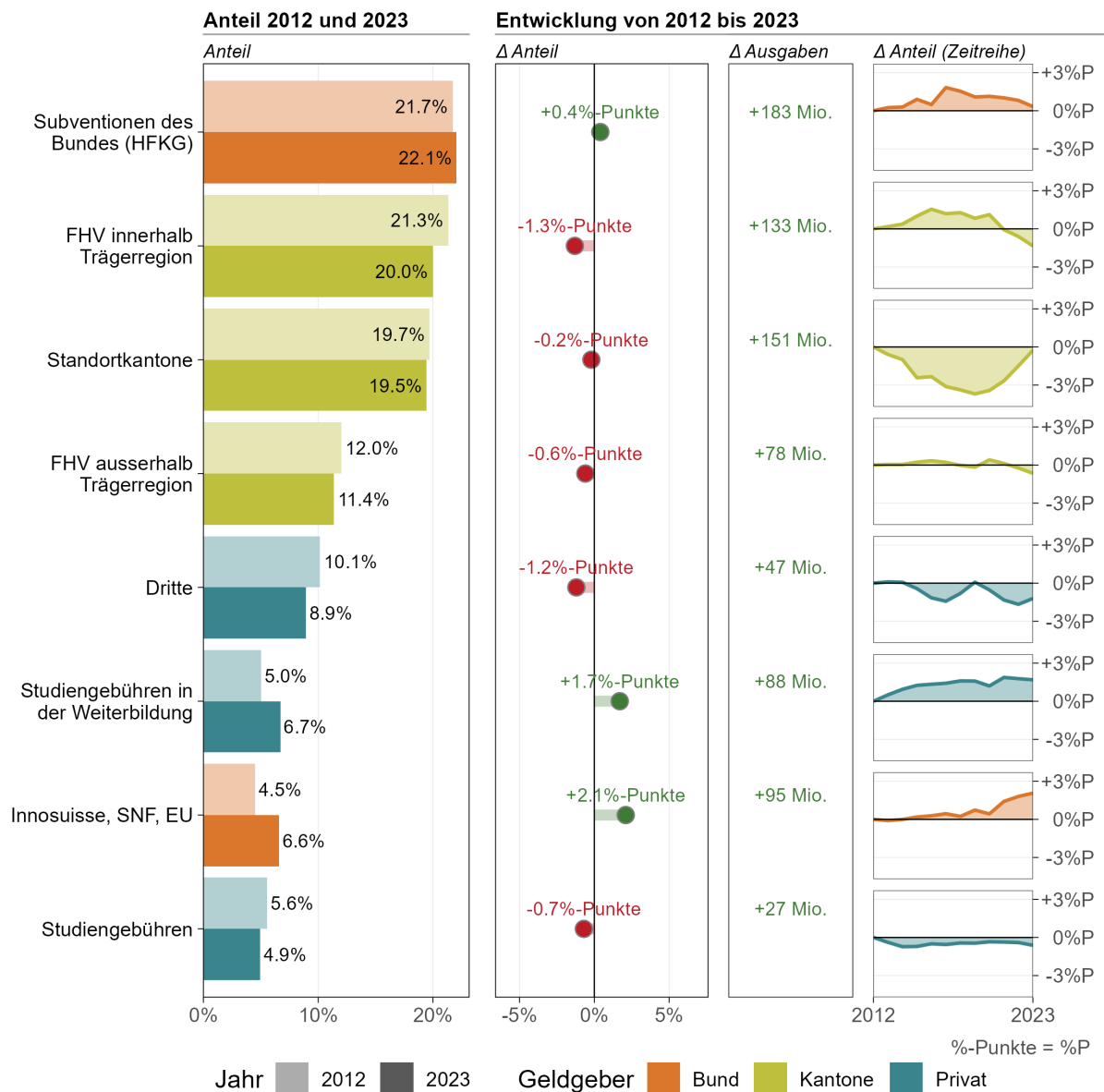
Abbildung 20: Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen: Ausgaben nach Finanzquelle



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Die Abbildung 21 zeigt, dass insbesondere die Beiträge des Bundes nach HFKG (+0,4%-Punkte) und seine indirekte Finanzierung über Innosuisse, SNF und die EU-Forschungsprogramme (+2,1%-Punkte), sowie die Studiengebühren in der Weiterbildung (+1,7%-Punkte) einen relativen Zuwachs verzeichneten. Wie bei den kantonalen Universitäten (siehe Abbildung 16) wiesen ebenfalls die kantonalen Finanzierungsquellen einen Rückgang bei den Anteilen aus.

Abbildung 21: Finanzierung der kantonalen Fachhochschulen: Anteile nach Finanzquelle



Quelle: BFS – Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) 2012 und 2023

Datengrundlage der Hochschulfinanzierung

Die Statistik der Hochschulfinanzen (SHIS-FIN) erhebt die Kostenrechnungen eines Kalenderjahres direkt bei den Hochschulen (kantonale Hochschulen und Eidgenössische Technische Hochschulen). Sie beinhalten sowohl öffentliche als auch private Finanzierungsquellen (z. B. Studiengebühren, F+E-Aufträge von Firmen sowie Beiträge von Stiftungen). Zusätzliche Informationen sind auf der Webseite³⁹ des BFS zu finden.

Unterschiede zur Datengrundlage des Kapitels 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation»

Im Unterschied zum Zahlenwerk im Kapitel 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation» werden in diesem Kapitel nicht alle Ausgaben von Bund und Kantonen im Hochschulbereich aufgeführt. Unter anderem werden im vorliegenden Kapitel 3.2 die Ausgaben der Kantone an die PH nicht ausgewiesen. Die jeweilige Summierung der Ausgaben des Bundes oder der Kantone in diesem Kapitel entspricht folglich nicht der Kategorie «Hochschulen» gemäss der Abbildung 7. Zudem werden im Kapitel 2 die Beiträge, welche die Hochschulen über den SNF, die EU-Forschungsprogramme oder Innosuisse erhalten, nicht als Ausgaben für die Hochschulen, sondern als Ausgaben für «Forschung und Innovation» klassifiziert.

Unterschiede zur Staatsrechnung des Bundes und zur Datengrundlage des Kapitels 4 «Steuerung der Bundesausgaben über die BFI-Botschaft»

Da sich die SHIS-FIN-Statistik auf eine Kostenrechnung abstützt, unterscheidet sie sich zeitlich und sachlich von der für Kapitel 4 verwendeten Staatsrechnung des Bundes. Letztere erlaubt in diesem Zusammenhang eine Finanzierungssicht. Weiter gilt es zu beachten, dass sich der Bundesanteil gemäss den Abbildungen in Kapitel 3.2 auf die Gesamtaufwendungen bezieht. Die ausgewiesenen Anteile sind deshalb nicht mit den Grundbeiträgen des Bundes an die kantonalen Hochschulen gemäss Art. 50 HFKG vergleichbar (Universitäten 20% und Fachhochschulen 30% des jeweiligen Gesamtbeitrags der Referenzkosten, der sich aus den Kosten der Lehre und einem Anteil Forschungskosten zusammensetzt). Ausserdem werden in der SHIS-FIN-Statistik neben den Beiträgen der Kantone und des Bundes auch diejenige aus privaten Quellen berücksichtigt. Die Beiträge des Bundes im Rahmen des HFKG umfassen zudem nicht nur die Grundbeiträge an die Hochschulen, sondern auch die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie die projektgebundenen Beiträge. Dies ist auch bei einem Vergleich des Zahlenwerks im Kapitel 4 «Steuerung der Bundesausgaben über die BFI-Botschaft» zu beachten, das auf der Staatsrechnung, den Voranschlägen, der Finanzplanung sowie der BFI-Botschaft 2025-2028 beruht.

Sondereffekt Nicht-Assoziierung an Horizon Europe

Die Auswirkungen der Nicht-Assoziierung am EU-Forschungsprogramm «Horizon Europe» sind in der SHIS-FIN-Statistik nicht auf gleiche Weise sichtbar wie in der Finanzstatistik der EFV im Kapitel 2 «Öffentliche Ausgaben für Bildung, Forschung und Innovation». Schweizer Projekte, die noch im Rahmen des Vorgängerprogramms von Horizon Europe (Horizon 2020) bewilligt wurden, werden bis zum Abschluss des Projekts weiterhin durch die EU finanziert. Da die SHIS-FIN-Statistik die Finanzquellen der Hochschulen erfasst, werden die Zahlungen der EU für die laufenden Projekte weiterhin ausgewiesen. Neue Projekte des aktuellen Horizon Europe Programms werden im Rahmen der Übergangsmassnahmen direkt vom Bund finanziert. Sie werden ab 2022 ebenfalls unter der Kategorie «Innosuisse, SNF, EU» berücksichtigt.

³⁹ www.bfs.admin.ch > 15 Bildung und Wissenschaft > Bildungsfinanzen > [Finanzen und Kosten der Hochschulen](#)

4 Steuerung der Bundesausgaben über die BFI-Botschaft

Zu Beginn einer neuen Legislatur unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die wichtigsten mehrjährigen Finanzbeschlüsse (Art. 5 Abs. 5 FHV⁴⁰). Unter diese fallen auch die Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen für den BFI-Bereich. Sie werden dem Parlament im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) beantragt. Mit rund 85 Prozent umfassen sie den Grossteil der Bundesausgaben für den BFI-Bereich. Auf dieser Basis stellt das Parlament die finanziellen Weichen für die nächsten vier Jahre. Die BFI-Botschaft umfasst die Berufsbildung, Weiterbildung, Hochschulen (ETH-Bereich, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung) sowie Teile der Forschungs- und Innovationsförderung. Im internationalen Bereich werden für jene Massnahmen Zahlungsrahmen oder Verpflichtungskredite beantragt, die nicht durch völkerrechtliche Verträge festgelegt sind oder über anderen Botschaften durch das Parlament festgelegt werden (z.B. die EU-Programme für Forschung und Innovation). Im Anhang 2 befindet sich eine Zusammenstellung, welche Voranschlagskredite über die BFI-Botschaft gesteuert werden.

In der Tabelle 4 und in der Abbildung 22 wird die Entwicklung der Ausgaben für die vergangenen zwei BFI-Perioden aufgezeigt. Enthalten sind alle Kredite, die über die BFI-Botschaft gesteuert werden. Von der Periode 2017-2020 zur Periode 2021-2024 wachsen die Ausgaben absolut um 1,8 Milliarden. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate⁴¹ in der Periode 2021-2024 fällt mit 1,2 Prozent rund ein Prozentpunkt tiefer aus als noch in der Vorperiode (2,2%). Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ab dem Jahr 2024 – dem letzten Jahr der Periode – auf alle schwach gebundenen Ausgaben des Bundes eine Querschnittskürzung von 2 Prozent umgesetzt wurde.

Im Gegensatz zum BFI-Finanzbericht 2024 wird auf eine prospektive Darstellung verzichtet. Grund dafür ist, dass der Voranschlag 2026 bei der Redaktion des vorliegenden Berichts noch nicht verabschiedet wurde. Somit liegen noch keine aktuellen vom Bundesrat kommunizierten Finanzplanwerte für die kommenden Jahre vor. Zahlen für die jeweils künftige BFI-Periode werden nur im Zusammenhang mit der Vernehmlassung oder der Verabschiedung einer BFI-Botschaft publiziert. In diesen Jahren können die vom Bundesrat für die nächste BFI-Periode geplanten Ausgaben für eine prospektive Darstellung verwendet werden.

⁴⁰ Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01.

⁴¹ Die Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate wird in der Box 5 erläutert.

Tabelle 4: Entwicklung der Ausgaben über die BFI-Perioden 2017–2024, in Millionen

	BFI-Periode 2017-2020		BFI-Periode 2021-2024	
	Rechnung 2017-2020	Wachstumsrate	Rechnung 2021-2024	Wachstumsrate
Berufsbildung				
Pauschalbeiträge, höhere Berufsbildung	3'349	3,6%	3'454	-0,1%
Innovations- und Projektbeiträge	103	-16,9%	146	7,9%
EHB	154	1,6%	153	-0,9%
weitere Bildungsmassnahmen				
Weiterbildung, Ausbildungsbeiträge	126	5,6%	153	4,9%
Internationale Zusammenarbeit Bildung	191	5,9%	236	-2,9%
Hochschulen				
ETH-Bereich	10'239	1,7%	10'750	1,1%
Universitäten & Fachhochschulen	5'331	1,7%	5'534	0,7%
projektgebundene Beiträge	230	10,9%	124	-17,2%
Forschung und Innovation				
SNF	4'031	2,2%	4'657	2,9%
Innosuisse	931	4,1%	1'200	4,4%
Forschungseinrichtungen	418	7,6%	455	1,7%
Akademien	173	9,0%	200	1,9%
Innovationspark			4	
Internationale Zusammenarbeit Forschung & Innovation	62	1,2%	75	5,7%
Raumfahrt	572	1,6%	611	2,7%
Total	25'912	2,2%	27'751	1,2%

Quelle: EFV – Staatsrechnung 2016-2024

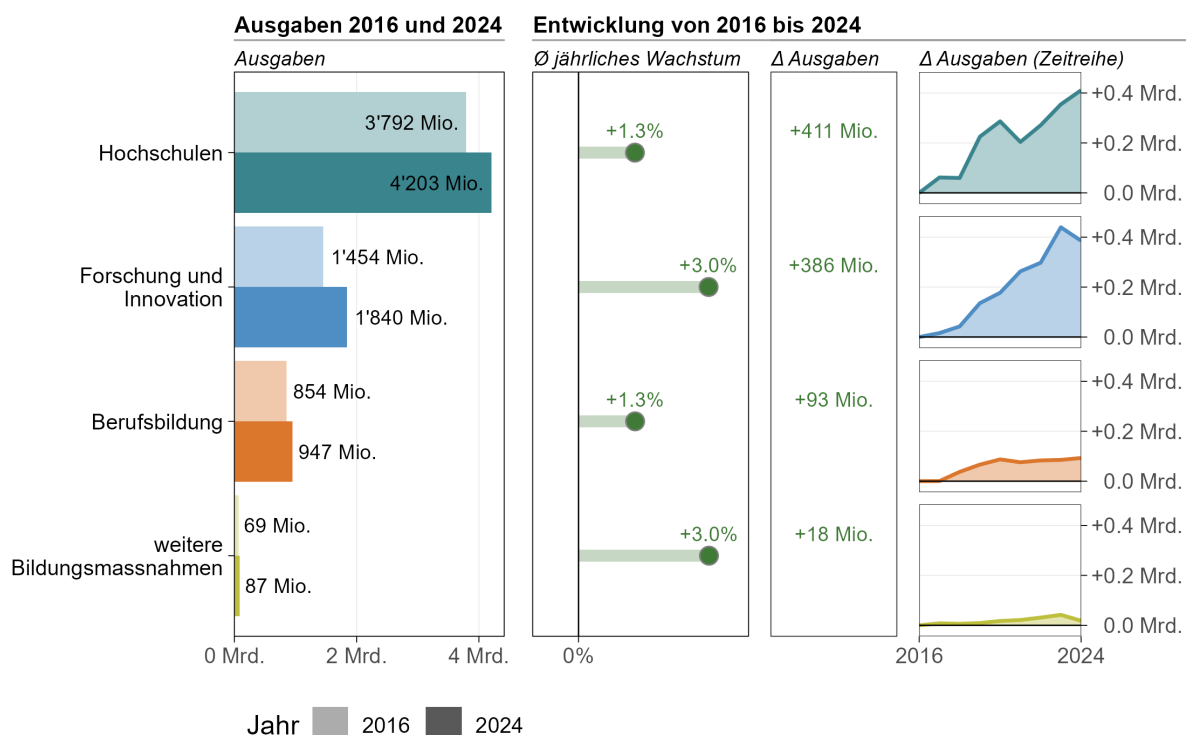
In der Abbildung 22 wird über dieselbe Periode die Entwicklung der Ausgaben dargestellt wie in der Tabelle 4, allerdings werden die einzelne Ausgabekredite zu Aufgabenbereichen aggregiert.

Im Jahr 2024 wurde mit rund 4,2 Milliarden der grösste Teil der Ausgaben an die kantonalen und eidgenössischen Hochschulen ausgerichtet. Mit 1,8 Milliarden – knapp die Hälfte der Hochschuleausgaben – folgen die Subventionen für Forschung und Innovation. Die drittgrösste Position ist die Berufsbildung mit rund 947 Millionen, ebenfalls rund die Hälfte der Ausgaben für die Forschung und Innovation.

Die grösste durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (+3,0%) von 2016 bis 2024 verzeichnen die Kategorien «weitere Bildungsmassnahmen» und «Forschung und Innovation». Die Ausgaben für die Hochschulen und die Berufsbildung sind im selben Zeitraum durchschnittlich 1,3 Prozent pro Jahr gewachsen.

Die Entwicklung der Ausgaben weist bei den Hochschulen im Jahr 2021 einen grösseren einmaligen Rückgang auf. Er ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Corona-Krise Bauprojekte im Hochschulbereich Verzögerungen erfahren haben und das Sonderprogramm für die Erhöhung der Masterabschlüsse in der Humanmedizin Ende 2020 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Auch bei den Ausgaben für die Forschung und Innovation ist von 2023 auf 2024 eine Abnahme sichtbar. Sie gründet darauf, dass das Parlament für das Budget 2023 beschlossen hat, dem SNF und Innosuisse einmalig 85 Millionen von den nicht benötigten Mitteln für den Pflichtbeitrag an Horizon Europe zur Verfügung zu stellen.

Abbildung 22: Bundesausgaben über die Kredite der BFI-Botschaft



Quelle: EFV – Staatsrechnung 2016-2024

Datengrundlage des Kapitels «Steuerung der Bundesaussgaben über die BFI-Botschaft»

Im Gegensatz zu den vorangehenden Kapiteln 2 und 3, die aus einer Aufgabensicht (auch funktionale Sicht genannt) dargestellt sind, stellt das vorliegende Kapitel die Kreditsicht dar. Das Parlament genehmigt die Voranschlagskredite jährlich mit dem Budget. Für die Aufgabensicht werden die Ausgaben, die über die einzelnen Kredite getätigt werden, auf die verschiedenen Aufgabengebiete aufgeteilt. Aktuell gibt es 47 Aufgaben, gruppiert in 12 Aufgabengebiete. Die Kredite werden nicht zwingend vollumfänglich einer Aufgabe zugeordnet. Beispielsweise wird ein Grossteil des Finanzierungsbeitrags für den ETH-Bereich in der Finanzstatistik der EFV nicht unter «Hochschulen», sondern unter «Forschung» geführt. Ausserdem wird jedem Aufgabengebiet bspw. auch ein Anteil des Overheads der Verwaltung für Tätigkeiten zugunsten von Bildung, Forschung und Innovation zugeordnet. Die Ausgaben des Bundes für das Aufgabengebiet «Hochschulen» gemäss der Finanzstatistik der EFV (siehe Abbildung 7 im Kapitel 2) können deshalb nicht durch die blosser Summierung aller Kredite nach HFKG und aller Kredite für den ETH-Bereich ermittelt werden, welche mit der BFI-Botschaft beantragt werden.

Unterschiede zu den BFI-Botschaften 2017-2020 und 2021-2024

Die Beträge in der Tabelle 4 sind nicht identisch mit denjenigen, die in den BFI-Botschaften 2017-2020⁴² und 2021-2024⁴³ aufgeführt sind. Diese Diskrepanz ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die BFI-Botschaften stellen die beabsichtigte Planung des Bundesrates zum Zeitpunkt der Verabschiedung an das Parlament dar. Die Bundesversammlung hat die Kompetenz diese Planung über die mehrjährigen Finanzbeschlüsse, die mit der BFI-Botschaft vorgelegt werden, oder jährlich über den Voranschlag anzupassen.
- Für die Jahre 2017 bis 2024 werden nicht die budgetierten, sondern die effektiven Ausgaben gemäss der Staatsrechnung ausgewiesen, die tiefer ausfallen können.
- Um über alle aufgeführten BFI-Botschaften eine einheitliche und damit vergleichbare Zeitreihe zu verfügen, werden in diesem Kapitel nur diejenigen Kredite berücksichtigt, die Teil der BFI-Botschaft 2025-2028 sind. Eine Auflistung befindet sich in der Tabelle 8 im Anhang 2.

Formel für die Wachstumsraten der mehrjährigen Finanzbeschlüsse des Bundesrates

Die Wachstumsrate aller mehrjährigen Finanzbeschlüsse (BFI, Kultur, Armee, usw.) werden auf Basis der Ausgaben des Jahres vor Beginn der effektiven Periode berechnet. Nachfolgend wird die Berechnung am Beispiel der BFI-Periode 2021-2024 illustriert:

$$\left(\frac{\text{Ausgaben 2024}}{\text{Ausgaben 2020}} \right)^{\left(\frac{1}{2024-2020} \right)} - 1 = \left(\frac{7'076,8}{6'737,4} \right)^{\left(\frac{1}{4} \right)} - 1 = 1,2\%$$

Aus diesem Grund wird in der Abbildung 22 als Ausgangsjahr 2016 verwendet, also das Jahr vor der BFI-Periode 2017-2020.

⁴² [BBI 2016 3089](#)

⁴³ [BBI 2020 3681](#)

Anhang 1: Erläuterungen zur Datengrundlage und zu methodologischen Unterschieden zur Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS

In diesem Anhang werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bezüglich der Datengrundlage des vorliegenden BFI-Finanzberichts und der Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA)⁴⁴ des Bundesamts für Statistik (BFS) erläutert.

Gemeinsame Datengrundlage

Die Daten für das Kapitel 2 «Öffentliche BFI-Bildungsausgaben» und die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben des BFS basieren auf der Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Stand August 2024)⁴⁵. Die Finanzstatistik publiziert zwei Modelle, das FS-Modell (Finanzstatistik-Modell der Schweiz) und das GFS-Modell (Schweizer Umsetzung des internationalen Modells GFSM2014). Das FS-Modell basiert auf dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2). Es hat zum Ziel, einen standardisierten Vergleich der Ausgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Sozialversicherungen zu ermöglichen. Um die internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen, publiziert die EFV auch das GFS-Modell. Für den vorliegenden Bericht wird deshalb das FS-Modell verwendet.

Die Finanzstatistik weist verschiedene Kennzahlen im Zusammenhang mit den öffentlichen Finanzen aus. Für diesen Bericht werden die ordentlichen Ausgaben nach Funktionen verwendet. Sie erlauben es die Ausgaben der verschiedenen Ebenen nach Aufgabengebiet (funktionale Gliederung) aufzuschlüsseln. Das Aufgabengebiet Bildung wird beispielweise auf folgende Unterkategorien aufgeteilt:

Tabelle 5: Unterkategorien des Aufgabengebiets Bildung

Unterkategorien	Beschreibung
Obligatorische Schule	u.a. Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I
Sonderschulen	u.a. Heilpädagogische Schulen
Berufliche Grundbildung	u.a. Berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II und Berufsmaturität
Allgemeinbildende Schulen	u.a. Gymnasiale Maturitäts- und Fachmittelschulen
Höhere Berufsbildung	u.a. höhere Fachschule (HFS), eidg. Berufsprüfung und höhere Fachprüfung
Hochschulen	u.a. universitäre und pädagogische Hochschulen sowie Fachhochschulen
Forschung	u.a. Beiträge oder Investitionszuschüsse für die Grundlagenforschung nicht staatlicher Institutionen wie Forschungsinstitute und Universitäten sowie angewandte Forschung im Bereich Bildung.
Übriges Bildungswesen	u.a. übrige, nicht einer bestimmten Bildungsstufe zuzuteilende Aufgaben (Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung)

Quelle: SRS – CSPCP

⁴⁴ www.bfs.admin.ch > 15 Bildung und Wissenschaft > Bildungsfinanzen > [Öffentliche Bildungsausgaben](#)

⁴⁵ www.efv.admin.ch > Themen > Finanzstatistik > [Daten](#)

Eine detailliertere Beschreibung des Kontenplans kann auf der Webseite⁴⁶ des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) eingesehen werden.

Zuteilung der Ausgaben für die angewandte Forschung

Im Gegensatz zur Finanzstatistik der EFV und zur Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA) ordnet der vorliegende Bericht nicht nur die angewandte Forschung⁴⁷ im Bildungsbereich der Unterkategorie «Forschung und Innovation»⁴⁸ zu (siehe Tabelle 5, Unterkategorie «Forschung»), sondern auch die angewandte Forschung aller übrigen Ausgabegebiete im Umfang von rund 1,6 Milliarden. Die Statistik der EFV und des BFS hingegen teilen die angewandte Forschung thematisch den jeweiligen Ausgabegebieten (z.B. Gesundheit, Volkswirtschaft, usw.) zu.

Ausgebende und finanzierende Staatsebene

Ein weiterer Unterschied zwischen den Daten im vorliegenden Bericht und der Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben entsteht dadurch, dass das BFS bei der Aufgliederung auf die Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) je nach Darstellung auch eine Ausgabenperspektive einnimmt. Somit werden die Beiträge des Bundes, die zuerst an die Kantone und erst dann an die Endempfängerinnen und Endempfänger ausbezahlt werden (z.B. Grundbeiträge für Hochschulen), den Kantonen zugeordnet. Sie werden also derjenigen Ebene zugeschrieben, welche die Mittel an die Endempfängerinnen und Endempfänger zahlt. Der vorliegende Bericht nimmt hingegen nur die Finanzierungsperspektive ein. Die Ausgaben werden folglich derjenigen Staatsebene zugeordnet, welche die effektive Finanzierung trägt.

Darstellung der Unterschiede

Die nachfolgenden Tabellen und die Grafik stellen die Unterschiede zwischen dem BFI-Finanzbericht und der Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben (ÖBA) dar. Die Spalte «BFI-Finanzbericht» beinhaltet im Gegensatz zur Spalte «ÖBA (Finanzierungssicht)» alle Ausgaben für die angewandte Forschung. Das Total fällt daher rund 1,6 Milliarden höher aus. Die beiden rechten Spalten weisen die Differenz zwischen der Finanzierungs- und Ausgabensicht der Statistik über die öffentlichen Bildungsausgaben aus.

Tabelle 6: Unterschiede zwischen BFI-Finanzbericht und ÖBA-Statistik in Bezug auf die Ausgaben im BFI-Bereich nach Staatsebene, 2022 in Millionen

Staatsebene	BFI-Finanzbericht	ÖBA (Finanzierungssicht)	ÖBA (Ausgabensicht)
Bund	8'437 (19,1%)	7'417 (17,4%)	4'443 (10,4%)
Kantone	22'083 (50,0%)	21'478 (50,4%)	26'709 (62,7%)
Gemeinden	13'684 (31,0%)	13'678 (32,1%)	11'421 (26,8%)
Total	44'204 (100%)	42'574 (100%)	42'574 (100%)

Quelle: BFS – ÖBA; EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben

⁴⁶ www.srs-cspcp.ch > HRM2 > Harmonisierter Kontenplan > [Kontenrahmen und funktionale Gliederung](#)

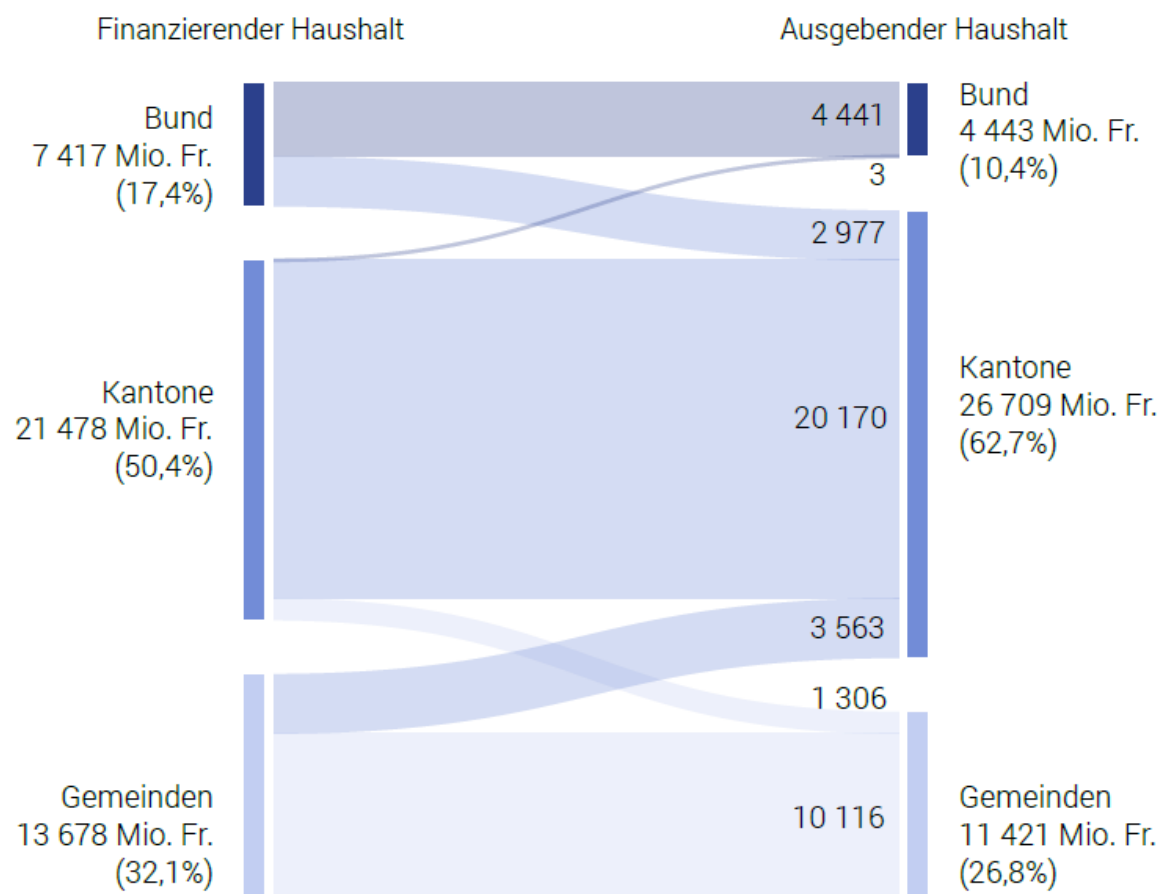
⁴⁷ In der Finanzstatistik als Forschung und Entwicklung (F&E) bezeichnet.

⁴⁸ In der Finanzstatistik als Forschung bezeichnet.

Die Abbildung 23 zeigt zudem die Finanzflüsse zwischen den verschiedenen Staatsebenen in der Finanzierung- und der Ausgabenperspektive auf.

Abbildung 23: Finanzflüsse im Bildungswesen, 2022

Total: 42 574 Millionen Franken



Die ausserordentlichen Ausgaben sind ausgeschlossen.

Datenstand: 29.08.2024

gd-d-15.06.01-fluss

Quelle: BFS – ÖBA; EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben

© BFS 2024

Die Tabelle 7 weist für dieselben Statistiken wie in der Tabelle 6 die Ausgaben nach den Unterkategorien des Aufgabengebiets «Bildung, Forschung und Innovation»⁴⁹ aus. In der Spalte «BFI-Finanzbericht» fällt die Unterkategorie «Forschung und Innovation»⁵⁰ durch die Zuordnung der gesamten angewandten Forschung aller Aufgabengebiete um rund 1,6 Milliarden höher aus als in den anderen Spalten (grau markiert). Dadurch unterscheiden sich auch die Anteile gegenüber den anderen Methodologien. Die Spalten zur Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben sind identisch, da die Ausgaben im Gegensatz zu Tabelle 6 nicht nach Staatsebene aufgeschlüsselt sind.

⁴⁹ In der ÖBA-Statistik als Bildung bezeichnet.

⁵⁰ In der ÖBA-Statistik als Forschung bezeichnet.

Tabelle 7: Unterschiede zwischen BFI-Finanzbericht und ÖBA-Statistik in Bezug auf die Ausgaben im BFI-Bereich nach Bildungskategorie, 2022 in Millionen

Unterkategorien von Bildung, Forschung und Innovation	BFI-Finanzbericht	ÖBA (Finanzierungssicht)	ÖBA (Ausgabensicht)
Obligatorische Schule	19'177 (43,4%)	19'177 (45,0%)	19'177 (45,0%)
Sonderschulen	2'551 (5,8%)	2'551 (6,0%)	2'551 (6,0%)
Berufliche Grundbildung	3'659 (8,3%)	3'659 (8,6%)	3'659 (8,6%)
Allgemeinbildende Schulen	2'565 (5,8%)	2'565 (6,0%)	2'565 (6,0%)
Höhere Berufsbildung	519 (1,2%)	519 (1,2%)	519 (1,2%)
Hochschulen	8'934 (20,2%)	8'934 (21,0%)	8'934 (21,0%)
Forschung und Innovation ⁵¹	6'048 (13,7%)	4'418 (10,4%)	4'418 (10,4%)
Nicht aufteilbare Ausgaben (übriges Bildungswesen)	752 (1,7%)	752 (1,8%)	752 (1,8%)
Total	44'204 (100%)	42'574 (100%)	42'574 (100%)

Quelle: BFS – ÖBA; EFV – Finanzstatistik 2022 (FS-Modell), ordentliche Ausgaben

⁵¹ In der ÖBA-Statistik als Forschung bezeichnet.

Anhang 2: Voranschlagskredite des Bundes im BFI-Bereich

In der folgenden Tabelle 8 werden die zentralen Voranschlagskredite des Bundes aufgeführt, über die die Ausgaben für den BFI-Bereich getätigt werden. Sie werden zudem den Bereichen «BFI-Botschaft 2025-2028», «Übriger Transferbereich» und «Eigenbereich» sowie dem zuständigen Amt zugeordnet.

Tabelle 8: Voranschlagskredite des Bundes im BFI-Bereich

Bereich	Kredit-Nr.	Kreditname	Amt
BFI-Botschaft 2025-2028	A202.0134	Investitionen ETH-Bauten	BBL
	A231.0181	Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich	GS-WBF
	A231.0183	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)	GS-WBF
	A231.0380	Finanzierungsbeitrag an Innosuisse	GS-WBF
	A231.0259	Pauschalbeiträge an die Kantone ⁵²	SBFI
	A231.0452	Höhere Berufsbildung	SBFI
	A231.0260	Innovations- und Projektbeiträge	SBFI
	A231.0261	Grundbeiträge Universitäten HFKG	SBFI
	A231.0262	Projektgebundene Beiträge nach HFKG	SBFI
	A231.0263	Grundbeiträge Fachhochschulen HFKG	SBFI
	A231.0264	Ausbildungsbeiträge	SBFI
	A231.0268	Finanzhilfen WeBiG	SBFI
	A231.0269	Internationale Mobilität Bildung	SBFI
	A231.0270	Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz	SBFI
	A231.0271	Internationale Zusammenarbeit in der Bildung	SBFI
	A231.0272	Institutionen der Forschungsförderung	SBFI
	A231.0273	Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung	SBFI
	A231.0274	Nationale Aktivitäten Raumfahrt (NAR)	SBFI
	A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA); ohne Pflichtbeitrag	SBFI
	A231.0284	Institut von Laue-Langevin (ILL)	SBFI
	A231.0371	Cherenkov Telescope Array Observatory (CTAO)	SBFI
	A231.0287	Internationale Zusammenarbeit in der Forschung	SBFI
	A231.0399	Betriebsbeiträge Stiftung Switzerland Innovation	SBFI
	A236.0137	Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge HFKG	SBFI
Übriger Trans- ferbereich	A202.0135	Liegenschaftsaufwand ETH	BBL
	A231.0182	Beitrag an Unterbringung ETH-Bereich	GS-WBF
	A231.0184	Unterbringung EHB	GS-WBF
	A231.0381	Unterbringung Innosuisse	GS-WBF
	A231.0266	Steuerung und Qualitätssicherung Hochschulsystem	SBFI
	A231.0267	Kantonale französischsprachige Schule in Bern	SBFI
	A231.0276	EU-Forschungsprogramme	SBFI
	A231.0277	Europäische Weltraumorganisation (ESA); nur Pflichtbeitrag	SBFI
	A231.0278	Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN)	SBFI
	A231.0279	Europäische Organisation für astronomische Forschung (ESO)	SBFI
	A231.0280	European Spallation Source ERIC	SBFI
	A231.0281	Freier Elektronenlaser mit Röntgenstrahlen (European XFEL)	SBFI
	A231.0282	Europäisches Labor für Synchrotron-Strahlung (ESRF)	SBFI
	A231.0283	Europäische Molekular-Biologie (EMBC/EMBL)	SBFI
	A231.0285	Internationale Kommission Erforschung Mittelmeer (CIESM)	SBFI
	A231.0400	Square Kilometre Array Observatory (SKAO)	SBFI
	A231.0401	Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	SBFI
	A231.0435	Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021–2027	SBFI
Eigenbereich	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	SBFI

⁵² Der ehemalige Voranschlagskredit «A231.0259 Pauschalbeiträge und Höhere Berufsbildung» wurde im Rahmen der BFI-Botschaft 2025-2028 in zwei Voranschlagskredite «A231.0259 Pauschalbeiträge an die Kantone» und «A231.0452 Höhere Berufsbildung» aufgeteilt.

Alle Ausgaben im Bereich «BFI-Botschaft 2025-2028» werden über die Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite gesteuert, die mit der BFI-Botschaft 2025–2028⁵³ beantragt werden. Im «übrigen Transferbereich» befinden sich insbesondere Kredite, die durch völkerrechtliche Verträge bestimmt sind oder über separate Botschaften zuhanden des Parlaments gesteuert werden. Der Eigenbereich des SBFI besteht aus dem Funktionsaufwand (Globalbudget). Dieser Kredit umfasst den Personal- sowie den Sach- und Betriebsaufwand (u.a. Informatik-, Beratungs- und Mietaufwand). Die bisher geführten Kredite für die Finanzierung der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und die Institutionen der Bildungszusammenarbeit (SKBF und Educa) wurden im Rahmen des Voranschlags 2025 in den Kredit «A231.0266 Steuerung und Qualitätssicherung Hochschulsystem» resp. den Funktionsaufwand integriert. In der Tabelle nicht aufgeführt sind Voranschlagskredite, über welche zusätzlich Ressortforschung finanziert wird. Eine Übersicht aller Ressortforschungsausgaben befindet sich auf der Webseite des SBFI⁵⁴. Eine detaillierte Erläuterung zu jedem Kredit über den getätigten resp. den geplanten Mitteleinsatz befindet sich in den Staatsrechnungen⁵⁵ und den Voranschlägen⁵⁶ des Bundes.

⁵³ www.sbf.admin.ch > BFI-Politik > BFI-Politik 2025-2028 > [Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes 2025–2028](#)

⁵⁴ www.sbf.admin.ch > Forschung und Innovation > Förderinstrumente > [Ressortforschung des Bundes](#)

⁵⁵ www.efv.admin.ch > Finanzberichte > [Staatsrechnung](#)

⁵⁶ www.efv.admin.ch > Finanzberichte > [Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan](#)

Anhang 3: Daten der EDK-Umfrage

An dieser Stelle wurden in den vorangehenden Berichten jeweils die Daten der EDK-Umfrage ausgewiesen. Sie erhebt die Nettobeiträge der Kantone an Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen und Universitäten gemäss den aktuellen Rechnungen, Voranschlägen und Finanzplänen. Die Daten wurden aufgeschlüsselt nach Trägerbeiträgen/Beiträgen an Konkordate, Beiträgen gemäss Fachhochschulvereinbarungen (FHV) bzw. Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) sowie Beiträge an Grossprojekte. Die EDK und das SBFI haben die Umfrage zur Kostenerhebung bis auf weiteres ausgesetzt. Mit den Statistiken der EFV, des SBFI und des BFS stehen für den vorliegenden Bericht genügend belastbare Zahlen zur Verfügung, so dass die Kantone künftig von der Datenerhebung entlastet werden können.